

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 158 (1990)  
**Heft:** 46

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Bischofssynode an die zukünftigen Priester

### IV. An die Priesterkandidaten

Liebe Seminaristen!

Ihr habt Euch auf den Weg zum Priestertum gemacht, indem Ihr auf den Ruf Gottes hört, der Euch sendet. Wir sind dankbar für den Glauben, das Ideal und die Grossherzigkeit, die Euch erfüllen, und wir ermutigen Euch, dass Ihr Euch immer mehr dem Herrn überlasst, wie es die Jungfrau von Nazareth getan hat, als sie dazu berufen wurde, die Mutter des Erlösers zu werden.

Ihr gebt so eine erste bejahende Antwort an Gott, wenn Ihr Euch demütig darauf vorbereitet, die Wahrheit von ihm anzunehmen und ihr mit aller Kraft anzuhängen, um sie den Menschen mitzuteilen. Vergesst nicht, dass die Priesterausbildung ein Weg für das ganze Leben ist.

Das Leben im Seminar, der Schule des Evangeliums, ist ein Leben in der Nachfolge Christi und der Apostel; durch ihn lässt man sich einführen in den Dienst des Vaters und der Menschen unter der Führung des Heiligen Geistes. Man soll sich gleichförmig machen lassen mit Christus, dem Guten Hirten, für einen besseren Dienst in Kirche und Welt. Sich auf das Priestertum vorzubereiten, heisst, eine persönliche Antwort auf die Frage Christi zu geben: «Liebst Du mich?» Die Antwort eines zukünftigen Priesters kann nichts anderes sein als die Ganzhingabe seines Lebens.

Während der ganzen Synode haben wir daran gedacht, mit wie grossen Gaben Jesus Christus uns beschenkt hat, als er uns an seinem österlichen Geheimnis des Priestertums teilnehmen liess. Wir haben versucht, deutlich zu machen, welche Mittel notwendig sind, um dieses Mysterium fruchtbar zu leben. Wir ermutigen Euch, dies wie ein Geschenk anzunehmen, das sicherlich menschliche Masse übersteigt, aber durch das die Kirche der Welt viele Früchte schenken kann.

### V. An die Jugend

Schliesslich möchten wir ein Wort an Euch, die Jugend und die Hoffnung der Kirche, richten. Wir wissen um Eure grossherzige Bereitschaft. Wir möchten Euch einladen, mit uns über die Berufung zum Priestertum nachzudenken. Der Priesterberuf ist ein Ruf Gottes, eine Gabe, die Gott jungen Menschen anbietet, denen er zutraut, nach dem Vorbild Jesu Christi Gott und den Menschen zu dienen.

Aus unserer eigenen Erfahrung können wir Euch versichern, dass es sich lohnt, sein ganzes Leben und all seine Kraft als Priester in den Dienst am Volk Gottes zu stellen. Trotz aller Schwierigkeiten wird ein solches Leben letztlich immer Befriedigung und Freude schenken. Jesus Christus verheisst uns: *Wer sein Leben um meinetwillen verliert, der wird es gewinnen.*

**Die Bischofssynode an die zukünftigen Priester** 653

**Die Universität Freiburg i. Ü. und ihre theologische Fakultät** Die Frage nach der «Katholizität» der Universität des Kantons Freiburg und nach der Stellung der theologischen Fakultät mit ihrem kirchlichen Auftrag innerhalb einer Staatsuniversität wird behandelt von

Adrian Holderegger 654

**Nachdenklichkeit, aber nicht Verzagt-heit** Vom Dies Academicus der Theologischen Fakultät Luzern berichtet Rolf Weibel

660

**Zum Autoritätsverständnis des Matthäus**

661

**Hinweise**

663

**Amtlicher Teil**

664

### Schweizer Kirchenschätze

Abtei Einsiedeln: Meinradsreliquiar (von Paul Stillhardt, 1984, aus der Sakristei des Klosters)



Kirche und Welt warten auf Priester, die mit einem freien Herzen und mit freien Händen als gute Hirten Gott und dem Volke Gottes dienen wollen.

Wir wissen, dass es nicht leicht ist, dem Ruf Gottes zum Priestertum zu folgen. Aber wir vertrauen darauf, liebe Brüder, dass Ihr mit Gottes Hilfe auf einen solchen Ruf mit einem grossherzigen Ja antworten werdet.

Bei den Beratungen der Synode haben wir gehört, dass die Zahl der Priesterberufe in einigen Ländern erfreulich gross ist, während andere Länder einen wachsenden Priestermangel erleben. Manche Jugendliche wagen offenbar nicht, sich für das ganze Leben an den Priesterberuf zu binden, auf die Möglichkeit zur Heirat und zur Bildung einer Familie zu verzichten, und ein Leben im Geiste der evangelischen Räte der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams zu wählen.

Aber der Priester soll frei sein von der Bindung an eine Ehe und Familie, von der Abhängigkeit von Besitz und bequemem Leben und von dem Wunsch, allein über sein Leben bestimmen zu können. Dies ist ein hohes Ideal, für das Euch in unserer Zeit viele junge Menschen ein leuchtendes Beispiel gegeben haben, manche bis zum Martyrium.

Wir bitten Euch, Ihr Jugendlichen, und unsere Gemeinden, mit uns zusammen darum zu beten, dass der Herr Arbeiter in seinen Weinberg sende. Das ganze Volk Gottes braucht den Priester. Deshalb hoffen wir, dass Eure Geschwister und Eure Freunde, Eure Familien und Eure Gemeinden verstehen, was die Berufung zum Priestertum bedeutet, und Euch auf diesem Weg begleiten und helfen.

#### VI. Schlusswort

Wir kommen nun zum Ende der VIII. Ordentlichen Bischofssynode. Diese vier Wochen waren eine begnadete Zeit der Besinnung auf unsere eigene Berufung als Bischof, Priester und Ordensleute. Zusammen mit dem Heiligen Vater sind wir uns erneut bewusst geworden, wie reich Gott uns beschenkt hat, als er uns in seinen besonderen Dienst berief und uns dazu Mut machte.

Wir danken allen, die für das Gelingen der Synode gebetet, gearbeitet und geopfert haben, und grüssen vom Grab des heiligen Petrus aus das ganze Volk Gottes.

Im Vertrauen auf die Liebe und die Fürsprache Marias, der Mutter der Kirche und aller Priester, bitten wir darum, dass die Gnade und der Friede Gottes und unseres Herrn Jesus Christus mit Euch allen sein.

*Der erste Teil der Botschaft der Bischofssynode «an das Volk Gottes» – «I. Einleitung», «II. An die Laien» und «III. An die Priester» wurde in der letzten Ausgabe der SKZ dokumentiert. Bei dieser Gelegenheit möchten wir an unsere Synodenberichte erinnern, Vorschau: SKZ Nr. 39 («Vor der 8. Bischofssynode über die «Priesterausbildung heute»»), 1. Woche: SKZ Nr. 41 («Ein Panorama des Lebens der Kirche»), 2. Woche: SKZ Nr. 43 (««Zweisprachige» Priester für das Jahr 2000»), 3. Woche: SKZ Nr. 43 («Teilhabe an den Sorgen der Ortskirchen») und 4. Woche: SKZ Nr. 44 («Priesterliche Bildung und Ausbildung heute»).*

## Kirche in der Schweiz

### Die Universität Freiburg i. Ü. und ihre theologische Fakultät

Mit dem «Dies academicus» vom 15. November wird die Hundertjahrfeier der Universität Freiburg i. Ü. mit einem Festakt fei-

erlich beschlossen. Das ganze Jahr über haben im Zeichen dieses Jubiläums unterschiedlichste Anlässe, wissenschaftliche Ver-

anstaltungen, Symposien und Reflexionstage stattgefunden, welche unter anderem auch zum Ziel hatten, eine geschichtliche, gesellschafts- und wissenschaftspolitische Standortbestimmung der Universität insbesondere vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen vorzunehmen.<sup>1</sup> Just mit dem Abschluss dieses Jubiläums schickt sich die theologische Fakultät an – gleichsam mit einer einjährigen Verschiebung – ihr hundertjähriges Bestehen zu feiern. Der Grund liegt im Folgenden: Während die Gründung der Universität mit der offiziellen Aufnahme des Unterrichtes an der philosophischen und juristischen Fakultät am 4. November 1889 als besiegelt gelten kann, erlangte die theologische Fakultät ihre volle rechtsverbindliche Anerkennung erst am 21. Januar 1890 durch die Zustimmung Papst Leos XIII. Die beiden Gründungsjubiläen sollen hier nun Anlass sein, einige wichtige Implikationen der Rechtsstellung beider Institutionen zu verdeutlichen und einige Klarstellungen vorzunehmen. Insbesondere soll die Frage nach der «Katholizität» der Universität und vor allem die Frage nach der Stellung der theologischen Fakultät mit ihrem spezifisch kirchlichen Auftrag innerhalb einer Staatsuniversität aufgeworfen werden. Um gegenwärtige Lage und Problemstellungen zu verstehen, müssen wir zunächst einige geschichtliche Eckdaten in Erinnerung rufen.

#### A. Die Universität

##### ■ 1. Freiburg als universitäres Zentrum des schweizerischen Katholizismus

Die Bemühungen, in Freiburg ein universitäres Zentrum der Schweizer Katholiken zu gründen, reicht bis in die Reformationszeit zurück.<sup>2</sup> Als nämlich die einzige schweizerische Universität Basel, die vom Piccolomini-Papst Pius II. gestiftet wurde und als Konzilsuniversität gedacht war, 1528 zur Reformation überging, konnten die katholisch gebliebenen Eidgenossen ihre höhere Bildung nur noch im Ausland holen, sofern sie nicht von protestantischen Lehrern unterrichtet werden wollten. Schon bald befasste sich die Tagsatzung der fünf katholischen Orte – im Jahre 1537 – mit dem Problem des «katholischen Bildungsdefizites». Forciert wurde diese Debatte, nachdem in Genf, Zürich,

<sup>1</sup> Im nächsten Jahr wird im Universitätsverlag ein mehrere hundert Seiten umfassendes Werk erscheinen, das dieser Thematik gewidmet ist.

<sup>2</sup> A. Büchi, Gründung und Anfänge der Universität Freiburg i. Ü., Freiburg 1987; O. Wermelinger, Freiburg i. Ü., in: TRE, Bd. 11 (1983), 486–489. (Hervorzuheben sind die wichtigen, älteren Monographien von Pie Philippona, C. M. Ajo, G. y Sainz de Zuniga und von K. Flury.)

Bern und Lausanne Akademien, eine Art höherer Schultypus, für den Predigernachwuchs entstanden, woraus später die Universitäten hervorgehen sollten. Was man aber der Reformation katholischerseits an höheren Bildungsanstalten entgegensetzen wollte, blieb auf der besagten Tagsatzung unbestimmt. Sollte man eine Art Lyzeum oder gar eine Universität gründen? An welchem Ort sollte die Bildungsanstalt errichtet werden? Jedenfalls wurde Freiburg an erster Stelle genannt, dann aber auch Rapperswil, Rorschach, Einsiedeln, Bremgarten und Lugano. Die Tagsatzung indes konnte sich mangels Koordinationswillen nie einigen, obwohl 1568 Freiburg nochmals als passender Ort bezeichnet worden war. Die Partikularinteressen der katholischen Stände verhinderten eine überregionale Schaffung einer höheren Bildungsanstalt.

Mit dem Beschluss des Konzils von Trient (1545–1563), dass jeder Bischof ein eigenes Priesterseminar einzurichten habe, erhielten die Bestrebungen, eine Art höhere Schule zu gründen, neuen Auftrieb. Doch sollte es auch hier bei Willenskundgebungen bleiben. Selbst die Seminargründungen, die wenigstens für den geistlichen Nachwuchs sorgen sollten, kamen nicht voran. Aus diesen Bemühungen entstanden einstweilen unter Mithilfe des Jesuitenordens und damit ohne grosse finanzielle Opfer von seiten der Eidgenossen die Jesuitenkollegien von Luzern (1574), Freiburg (1580), Pruntrut (1590), Konstanz (1603), Ernen im Oberwallis (1607), Solothurn (1646) und Feldkirch (1660). Mit diesen strategisch gut verteilten jesuitischen Bildungszentren, die einen guten Ruf genossen und bisweilen über die sogenannte katholische Bildung wenigstens auf der Gymnasialstufe garantiert. Fast vierzig Jahre nach der Gründung des Jesuitenkollegs in Freiburg, des heutigen «Collège St-Michel», wurde versucht, auf diesem Grundbestand eine Universität zu errichten. Man führte zunächst einige propädeutische Kurse ein, doch fehlende finanzielle Mittel verhinderten die definitive Errichtung von Fakultäten.

### ■ Im 19. Jahrhundert

Erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts nahmen die Gründungsbestrebungen neue Formen an. Dies vor allem, als die Akademien für den Predigernachwuchs in Zürich und Bern in Universitäten umgewandelt wurden. Noch nachhaltiger wirkte aber die Niederlage der Katholiken im Sonderbundskrieg von 1847. Diese Wunde mobilisierte Kräfte, noch entschiedener an die Gründung einer katholischen Universität heranzugehen. Mit dieser höheren Schule sollte – so die gemeinsame Überzeugung – eine standfeste

Burg gegen die zunehmende liberale, unter der Vorherrschaft der Protestanten stehende Staatssäkularisierung eingerichtet werden. Und zudem herrschte die Meinung vor, die Schweizer Katholiken müssten auf intellektueller und universitärer Ebene den protestantisch geprägten höheren Bildungsanstalten etwas Ebenbürtiges entgegensetzen können. Der Gründungswille zeigt also eindeutig kulturkämpferische Züge. Unterschiedliche, nicht auf einen Nenner zu bringende katholische Kräfte drängten zu einer Realisierung einer Universität. Zu erwähnen sind der Freiburger Kanonikus Joseph Schorderet, ein Exponent des politischen Katholizismus, der Schweizerische Studentenverein und der Pius-Verein in Luzern. Alte Rivalitäten, etwa die zwischen Luzern und Freiburg, und Finanznöte verhinderten vorerst die Gründung der wortstark geforderten Universität.

Mit dem Wahlsieg der Konservativen in Freiburg im Jahre 1886 über die Liberal-Radikalen hatte die Stunde für eine sogenannte katholische Universität geschlagen. Der kaum 30jährige, damalige Staatsrat und Erziehungsdirektor Georges Python erklärte seinem Parteifreund und Nationalrat Decurtins: «Jetzt gründen wir die Universität». <sup>3</sup> Was während gut dreihundertfünfzig Jahren nicht gelang, sollte diesem jungen, ausgesprochen politischen Talent innerhalb von zehn Jahren gelingen: die Gründung einer Universität mit vier Fakultäten auf finanziell gesicherter Grundlage. Dabei hatte sich Python nicht bloss gegen die sich rivalisierenden katholischen Stände durchzusetzen, sondern auch gegen den Freiburger Bischof und späteren Kardinal Mermillod. Dieser wollte eine freie, kirchlich-katholische Universität, unabhängig vom Staat, nach dem Vorbild Löwens und nach dem Vorbild der katholischen Universitäten in den USA und Kanada. Python dagegen wollte eine Staatsuniversität mit katholischem Charakter. <sup>4</sup>

In geschickten Verhandlungen mittels eines Unterhändlers erreichte Python schliesslich gegen die Intention Bischof Mermillods von Papst Leo XIII. die Zustimmung für sein Projekt einer Staatsuniversität. In einer rhetorischen Glanzleistung überzeugte Python am 4. Oktober 1889 den freiburgischen Grossrat von seinem Vorhaben und erhielt auch prompt die Zustimmung. Bereits einen Monat später wurde die Universität mit zwei Fakultäten, der juristischen und der philosophischen, mit 29 Studenten feierlich und offiziell eröffnet; 1890 wurde die theologische Fakultät, 1896 die naturwissenschaftliche Fakultät eröffnet. Damit war eine nach damaligem Standard entsprechende Universität geschaffen. Die Fragen, die sich in unserem Zusammenhang stellen, sind die: Ist die Universität Freiburg eine katholische? Und

welche Konsequenzen ergeben sich für die theologische Fakultät?

### ■ 2. Gibt es nun eine katholische Universität Freiburg?

Sowohl im In- wie im Ausland spricht man auch heute vornehmlich von der «katholischen Universität Freiburg» und glaubt damit das spezifisch Unterscheidende im Vergleich zu den andern schweizerischen Universitäten zu treffen. Die einen meinen, die Universität sei «pontifikal» und damit direkt kirchlichen Behörden unterstellt, wenn auch in abgestufter Zuständigkeit bezüglich der Fakultäten. Andere meinen, sie sei in Lehre und Forschung der katholischen «Weltanschauung» verpflichtet, was sich besonders in der Personalauswahl und eventuell in der Setzung von Lehr- und Forschungsschwerpunkten manifestiere. Wiederum andere meinen, der Kanton, dem die Oberhoheit über die Universität zukommt, wäre sozusagen über die Staatsraison der «katholischen Sache» verpflichtet. Hier gilt es nun einiges klarzustellen.

Zunächst einmal fällt auf, dass in den Gründungsakten nicht von einer katholischen Universität die Rede ist. Im Entwurf der Denkschrift von Staatsrat Python von 1989 ist denn auch klar vermerkt (aus kirchenpolitischen Gründen fiel dieser Passus allerdings wieder weg): «Die Universität Freiburg kann offiziell nicht die Bezeichnung «katholische Universität» annehmen». <sup>5</sup> Denn es stand von allem Anfang an fest, dass eine rechtliche Fixierung der Universität als katholische Universität der Bundesverfassung einerseits und der damaligen freiburgischen Kantonsverfassung andererseits widersprechen würde. Die Bundesverfassung in Art. 27 Zif. 3 schreibt vor: «Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.» Damit war verfassungsrechtlich ausgeschlossen, dass sich die Universität einer bestimmten Konfession verpflichten kann. Zum anderen sah die Freiburger Verfassung in Art. 20 vor, dass von allen Ausgaben für konfessionelle Zwecke ein Drittel dem protestantischen Konfessionsteil zukommen solle. Die Zweidrittel-Aufwendungen für den Unter-

<sup>3</sup> A. Büchi, Gründung, aaO., 16.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu besonders die sehr detaillierte Studie von: D. Barthélemy OP, Etudes et documents sur l'histoire de l'Université de Fribourg/Suisse, Bd. I: Sur la préparation et les vingt-cinq premières années; Bd. II: Correspondance Schorderet-Python (542 documents), Universitätsverlag, Freiburg 1990 (die beiden Bände erscheinen demnächst).

<sup>5</sup> Zit nach: D. Barthélemy, Bd. I, aaO., 33.

halt der Universität hätten nicht genügt, und der protestantische Konfessionsteil konnte nicht für Aufwendungen an eine konfessionell geprägte Universität verpflichtet werden. Bundesverfassung wie Kantonsverfassung liessen es also nicht zu, die Universität als eine «katholische» zu bezeichnen. Wie immer in solchen Fällen, wurden vage und offene Formulierungen gewählt. Darum war die Rede von einer Staatsuniversität mit «katholischem Charakter».

O. Wermelinger interpretiert diese Formel in seinem geschichtlichen Abriss folgendermassen: Damit war nicht «die kirchliche Bindung an die Hierarchie gemeint, auch nicht die Konfessionalisierung der Wissenschaften, sondern die Bindung an eine vom katholischen Glauben inspirierte Weltanschauung.»<sup>6</sup> Doch was soll dies heissen: Ist beispielsweise die Philosophie in Lehre und Forschung besonders der christlich-katholischen Tradition verpflichtet? Hat die Literaturwissenschaft besonders die christliche Literatur zu berücksichtigen? Sollen nur Professoren berufen werden, die sich zur katholischen Konfession bekennen? Sobald diese Formel auf mögliche Auswirkungen hin konkretisiert wird, gelangt man in fast unüberwindliche Schwierigkeiten.

#### ■ Neue Klärungen

Zwei Rechtsvorgänge haben neuerdings in dieser Angelegenheit mehr Klarheit geschaffen.<sup>7</sup> Infolge eines Rekurses eines Jus-Studenten an das Bundesgericht hatten Bundesrat und Bundesgericht 1982 die Gelegenheit, die Rechtsstellung der Universität zu klären. Sie beide bekräftigten, dass die Universität im Sinne der Bundesverfassung eine öffentliche und damit überkonfessionelle Schule ist, das heisst zur konfessionellen Neutralität und damit zur positiven Anerkennung eines konfessionellen Pluralismus verpflichtet ist. Das heisst: Den Angehörigen aller Bekenntnisse, spricht: aller Weltanschauungen, muss es möglich sein, die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besuchen zu können. Zum andern hat das Freiburger Volk in einer Abstimmung von 1982 mittels einer Abänderung der Kantonsverfassung die rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung von neutralen und überkonfessionellen Staatsschulen geschaffen, das heisst, Glaubens- und Gewissensfreiheit sind vollumfänglich gewährleistet. Allerdings tritt die Bestimmung erst in Kraft, wenn das neue, zurzeit in Beratung befindliche Kirchengesetz verabschiedet sein wird. Der Bundesgerichtsentscheid einerseits, die Rechtsgrundlagen des Kantons andererseits scheinen Klarheit bezüglich der Rechtsstellung der Universität und ihres weltanschaulichen Charakters zu schaffen.<sup>8</sup>

Daraus folgt erstens: Die Universität Freiburg ist *de jure* eine konfessionsneutrale Staatsuniversität wie jede andere schweizerische Universität.<sup>9</sup> Die Angehörigen der Universität können die wissenschaftlichen Grundrechte, wie Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit genau so in Anspruch nehmen wie Angehörige anderer Schweizer Universitäten. Die Letztverantwortung für die wissenschaftliche *Qualität* von Lehre und Forschung trägt der Kanton, wobei er aber in Analogie zum staatlich besoldeten Richter, der im Genuss einer verfassungsrechtlichen Garantie der Unabhängigkeit steht, den Dozenten nach allgemeiner Rechtsüberzeugung das Recht auf freie Forschung und (wissenschaftliche) Meinungsäusserung einräumt. Infolgedessen kann keine ausserakademische Behörde und kein ausseruniversitäres Organ unmittelbar Weisungen für Lehre und Forschung erteilen, was selbstverständlich eine allgemeine Hochschulpolitik des Staates (zum Beispiel Finanzhaushalt, Schwerpunktsetzungen im Ausbau der Fakultäten) nicht ausschliesst. Die Universitätsangehörigen sind ihrerseits an staatlich verankerte Grundpflichten gebunden; auf der andern Seite sind sie aber auch Nutzniesser wissenschaftlicher Grundrechte.<sup>10</sup>

Zweitens: Die rechtlichen Rahmenbedingungen grenzen zwar klar ab, aber dennoch bleibt ein gewisser Spielraum, der es auch einer *de jure* neutralen Universität erlaubt, *de facto* wertbesetzte Aspekte zu integrieren. Doch ist dies ein besonders schwieriger Punkt. Gründung und Geschichte der Universität sind wesentlich mit der Geschichte des politischen wie institutionellen Schweizer Katholizismus verknüpft. Die Universität hat denn auch von den Schweizer Katholiken ideelle Stützung wie auch finanzielle Unterstützung in zeitlich bedingter, je unterschiedlicher Intensität erfahren, was sicherlich mithalf, ihren internationalen Ruf zu begründen. Wenn und insofern dieses Engagement weiterhin bestehen soll, muss allerdings klar davon ausgegangen werden, dass diese weltanschauliche Komponente nicht über die Universität als solche, die zur Konfessionsneutralität verpflichtet ist, geltend gemacht werden kann, denn sie ist weder katholisch noch trägt sie, abgesehen von der theologischen Fakultät, institutionell einen katholischen Charakter.

Aber: In der Perspektive dieser Tradition kann es wünschenswert erscheinen, dass Forscher und Forscherinnen und Lehrer und Lehrerinnen sich bei der Wahrnehmung ihrer wissenschaftlichen Verantwortung von religiösen Überzeugungen leiten lassen; auch kann es angezeigt sein, dass sich in Lehre und Forschung Tätige, Institute und Projektgruppen wissenschaftlich der «katholischen Sache» (zum Beispiel Katholizis-

musforschung, Forschung im Bereich des kirchlichen, sozialetischen Lehrbestandes) annehmen und dafür eine finanzielle Unterstützung durch den Hochschulrat erhalten. Eine partielle und gezielte, allerdings forschungspolitisch abgestimmte und die Qualität garantierende Förderung scheint mir sinnvoll zu sein. Die Frage wird sich deshalb inskünftig wohl schärfer stellen, mit welchen Prioritäten die 1,2 Mio. des Hochschulrates bzw. des Hochschulpfers im Vergleich zum 100-Mio.-Budget der Universität eingesetzt werden sollen, um den Intentionen der Donatoren gerecht zu werden. Über diesen Fonds kann sicherlich nicht nach dem Giesskannenprinzip Hochschulförderung betrieben werden (dies ist die Aufgabe des Kantons und des Bundes), sondern nur subsidiär in Zielrichtungen, die mit einem «weltanschaulichen» Aspekt im Zusammenhang stehen.

#### ■ Traditionen

In diesem Kontext ist ein anderer Gesichtspunkt gesondert zu berücksichtigen. Von jeher waren und sind die Universitäten in die geschichtliche und gesellschaftliche Tradition des jeweiligen Kantons eingebunden, ohne dass sich dies in rechtlichen Fixierungen niedergeschlagen hätte. Beispielsweise gibt es herkömmliche Lehr- und Lehrstuhltraditionen, die man vielleicht als liberal bezeichnen könnte, und die eine entsprechende Fortsetzungspolitik kennen; andererseits sind Universitäten in die landeskirchlichen Traditionen eingebettet, die aber rechtlich nicht greifbar, aber dennoch wirksam sind. Ähnlich ist die Universität Freiburg mit der Tradition des mehrheitlich katholischen Kantons, mehr noch mit dem schweizerischen Katholizismus verweben,

<sup>6</sup> AaO., 487.

<sup>7</sup> Belege bei: Th. Fleiner, Artikel 27 Abs. 3 BV und die Kantonale Universität, namentlich die Universität Freiburg, in: F. Cagianut, Aktuelle Probleme des Staats- und Verwaltungsrechts, Bern 1989, 83–96.

<sup>8</sup> Wie allerdings das Abkommen zwischen dem Staat Freiburg und der schweizerischen Bischofskonferenz vom 2. September 1949 im Lichte dieser beiden Entscheide interpretiert werden muss, ist eine andere heikle Frage. Darnach gewähren die Bischöfe der Universität eine Subvention (das heisst den Ertrag des Hochschulpfers), «sofern die Universität... den Charakter einer katholischen Universität beibehält» (AS 1949, 69ff.).

<sup>9</sup> Deshalb ist die Apostolische Konstitution «Über die katholischen Universitäten» (vgl. Osservatore Romano vom 25. Oktober 1990) entgegen anderslautender Meinung nicht auf Freiburg anwendbar.

<sup>10</sup> Vgl. W. Haller, Die akademische Lehrfreiheit als verfassungsmässiges Recht, in: ZSR 95 (1976) I, 113.

aber weniger in einem strikt rechtlichen, als vielmehr in einem ideellen, aber dennoch wirksamen Sinne. Hier wie dort gibt es wohl noch abgeschwächte Ausläufer einer kulturkämpferischen Subkultur, die aber allerdings durch ein modernes, dem Menschenrechtsethos verpflichtetes Staatskonzept unterlaufen werden.

In dieser Hinsicht wäre zu überlegen, ob nicht in analoger Weise das Erbe der Universität in einer entschiedenen Wahrnehmung der Ethik der Wissenschaften verlebendigt werden müsste. Selbstverständlich gehört es inzwischen zum «Wissenschafts-Credo», dass die sogenannte wissenschaftlich-objektive Erkenntnis nicht mehr moralisch neutral sein kann, denn die Wissenschaften übernehmen schon allein moralische Verantwortung dadurch, dass sie Wissen über den Menschen, seine ihm vorgegebene Welt (Natur) und über seine von ihm geschaffene Welt (Kultur) bereitstellen. Dies ist keine Sonderansicht, auf die nur der «gläubige» Wissenschaftler stösst. In der Moraltheologie gibt es den Grundsatz, dass die verpflichtende Seite des Glaubens über das Medium einer kommunikativen, «vernünftigen» Ethik formuliert werden kann, allerdings unter dem Vorbehalt der Intensivierung ethischer Verpflichtungen. Ähnlich wäre wohl das Erbe Freiburgs zu aktualisieren in einer entschiedenen Wahrnehmung der ethischen Grundlagen, an denen die Wissenschaften gemessen werden sollen.

## B. Die theologische Fakultät

### ■ 1. Die Bestandsgarantie der theologischen Fakultät

Im Abkommen<sup>11</sup> zwischen dem Staat Freiburg, der Schweizer Bischofskonferenz und dem Dominikanerorden vom 8. Juli 1985 gibt es bezüglich der theologischen Fakultät eine Garantiebestimmung, die seit dem Bestehen der Fakultät erstmals in dieser Ausdrücklichkeit vertraglich verankert wurde, und für die Staat wie Kirche mit wechselseitigen Verpflichtungen bürgen. Dort heisst es lapidar: «Die Universität Freiburg hat eine theologische Fakultät, die von der katholischen Kirche kanonisch anerkannt ist» (Art. 1). Es ist durchaus nicht selbstverständlich, dass ein auf weltanschauliche Neutralität verpflichteter Staat eine konfessionell gebundene Fakultät führt und sie gleichberechtigt in das Ensemble der anderen Fakultäten integriert. Sicherlich gibt es hierfür zunächst gewichtige historische Gründe, da die meisten, zumindest älteren Universitäten aus theologischen Fakultäten entstanden sind. Solche theologische Vorläufer (Jesuitenkolleg, propädeutische Kurse) kennt auch die Universität Freiburg.

Insgesamt – und dies nicht bloss in bezug auf Freiburg – ist der Konsens auch heute noch erstaunlich gross, dass die Theologie wesentlicher Bestandteil der «universitas» ist und als solcher auch erhalten bleiben soll, gerade weil die Theologie immer auch hervorragender Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur und prägender gesellschaftlicher Faktor war. In diesem Sinne lässt sich die Integrierung der Theologie in eine Hochschule durchaus mit dem «kulturpolitischen» Auftrag des Staates rechtfertigen.

Doch eine wachsende kulturpolitische Dynamik (etwa der Vorwurf der Privilegierung) und eine restriktive römische Fakultätenpolitik (zum Beispiel die enge Erteilungspraxis der Lehrerlaubnis) haben in den letzten anderthalb Jahrzehnten die diffizile Zwischenposition der theologischen Staatsfakultäten zwischen Staat und Kirche nicht bloss hierzulande einer schwierigen Bewährungsprobe ausgesetzt. Eines haben die Diskussionen vor allem im deutschsprachigen Raum deutlich gemacht: Je mehr die theologische Wissenschaftskultur durch externe Kräfte unverhältnismässig eingeschränkt wird, und je mehr die Theologie durch Direktiven, Verbote und Zensuren belegt wird, desto schwieriger fällt die Legitimierung ihrer Existenz an staatlichen Bildungsstätten. Öffentlichkeit wie auch staatliche Behörden reagieren mit Recht sensibel auf derlei Instrumentalisierungen. Es ist nicht zu verhehlen, dass sich auch die theologische Fakultät Freiburg in einer heiklen Situation befindet, vor allem was die oft langwierigen Lehrstuhlbesetzungen und die durch Rom zensurierte Verleihung der Ehrendoktorwürde anbelangt. Ein Teil dieser Schwierigkeiten liegt sicherlich in den komplizierten Strukturen und Zuständigkeitsverhältnissen begründet (vgl. weiter unten), aber nicht nur dort. Seit 1981 konnte kaum mehr eine Berufung ordentlich durchgeführt werden, da die Dossiers bei römischen Prüfungsinstanzen oft aus nicht nachvollziehbaren Gründen hängen blieben.

Mir scheint aber: Es kann in niemandes Interesse sein, das Verhältnis zwischen einer staatlich garantierten freien theologischen Lehr- und Wissenschaftskultur und einem staatlich garantierten Mitwirkungsrecht der Kirche zugunsten einer zentralistischen Eingriffspolitik so zu destabilisieren, dass die Bestandsgarantie gefährdet oder gar aufgekündigt wird. Es wäre allerdings eine groteske der Gegenwart, würden sich solche Tendenzen verstärken, nachdem man sich in Frankreich nach jahrzehntelanger Trennung von Kirche und Staat auch in «laizistischen» Kreisen überlegt, wie die Theologie aus dem Ghetto herauszuholen und in universitäre Institutionen einzubinden ist, um ihr ein entsprechendes intellektuelles und kulturelles

Gewicht zu verleihen; denn offensichtlich erachten dort massgebliche intellektuelle Kräfte eine niveaureiche Auseinandersetzung mit dem Christentum und den Religionen für nicht verzichtbar.

Genau um den Balance-Akt zwischen Eigenständigkeit und kirchlicher Mitwirkung auch in den alltäglichen und ordentlichen Geschäften einer Fakultät zu garantieren, hat die theologische Fakultät im Mai 1989 nach dreijährigen intensiven Vorarbeiten entsprechende Statuten verabschiedet. Sie sind inzwischen vom Senat der Universität gebilligt und in einem empfehlenden Sinne an die genehmigenden Instanzen, das heisst an die Vertragspartner des «Abkommens», zur Approbation weitergeleitet worden. Die Fakultät hatte die Aufgabe, Problembereiche, die durch das «Abkommen» nicht geregelt sind, nach dem geltenden kanonischen, staatlichen bzw. universitären Recht statutarisch zu normieren (zum Beispiel Kompetenzbereiche, Prozedere bei der Erteilung der Lehrerlaubnis, Lehrbeanstandungsverfahren). Um nur einen kleinen Einblick in die komplizierte Rechtslage zu geben, sei erwähnt, dass dabei Bestimmungen der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung (1857), des Beamtengesetzes (1975), des Universitätsgesetzes (1970), der Universitätsstatuten (1986), wie auch Bestimmungen des «Abkommens» (1985), des Kirchenrechtes (1983) und der Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana» (1979) zu berücksichtigen waren.

Ich möchte im Folgenden nicht auf Detailbestimmungen eingehen, sondern zwei Punkte herausgreifen, an denen Stellung und Selbstverständnis der theologischen Fakultät sehr schön verdeutlicht werden können. Diese sind einerseits geprägt durch die Einbindung in eine konfessionsneutrale Staatsuniversität und damit in das Konzept eines modernen Ausbildungs- und Wissenschaftsverständnisses und in das neuzeitliche Verständnis der Lehr- und Forschungsfreiheit, andererseits durch den kirchlichen Auftrag, im Namen der Kirche Theologie zu lehren, auszubilden und zu forschen. Wie lassen sich diese prägenden Momente verbinden?

<sup>11</sup> Elf Jahre nach dem «Fall» Pförtner einigten sich die drei Vertragsparteien auf ein Abkommen, das insbesondere die Zuständigkeiten im Bereich der Erteilung der «missio canonica» wie auch im Falle des Entzuges der Lehrerlaubnis eines Dozenten in den Grundzügen regelt. Vgl. hierzu die instruktive Diskussion in: L. Kaufmann, Ein ungelöster Kirchenkonflikt. Dokumente und zeitgeschichtliche Analyse, Freiburg i. Ue. 1987, 1165–1183.

### ■ 3. Geteilte Verantwortlichkeiten

Indem die theologische Fakultät eine staatliche, gleichzeitig aber kirchlich anerkannte Fakultät ist (vgl. Abkommen, Art. 1), liegen die Verantwortlichkeiten sehr komplex. Durch diese Bestimmung untersteht die Fakultät der Verantwortung des Staates Freiburg und in je abgestufter Zuständigkeit der kirchlichen Autoritäten (Grosskanzler, Bischofskonferenz, römische Kongregation für das katholische Bildungswesen). Der Staat führt eine theologische Fakultät nach dem Standard der andern Fakultäten, räumt aber der Kirche Mitwirkungsrechte ein, die im Hinblick auf mögliche Konflikte einer besonders sorgfältigen Regelung bedürfen.

Zunächst haben wir hier von folgendem Sachverhalt auszugehen:

In Art. 12 des Universitätsgesetzes von 1970 heisst es: «Die Autonomie der Fakultäten im Rahmen der Universität und in den Schranken des Gesetzes und der Universitätsstatuten bleibt gewahrt.» Die theologische Fakultät partizipiert fürs erste an dieser allen Fakultäten zugestandenen Autonomie, sofern sie nicht ausdrücklich über Vorschriften eingeschränkt ist. Dies bedeutet, dass sie alle Rechte und Pflichten besitzt wie alle andern Fakultäten, sofern sie nicht explizit durch vertragliche, gesetzliche oder statutarische Regelungen eingeschränkt sind. Prinzipiell gilt – was auch kirchlicherseits anerkannt ist –, dass kirchliches Recht nur «im Rahmen der Verträge, die zwischen dem Heiligen Stuhl und den verschiedenen Staaten oder mit diesen Universitäten selbst geschlossen worden sind»<sup>12</sup>, anwendbar ist. Der Vertrag von 1985 anerkennt ausdrücklich staatliches und universitäres Recht, macht aber insbesondere Mitwirkungsrechte der Kirche in bezug auf die Lehr- und Forschungsfreiheit geltend, indem die Erteilung der Lehrbefugnis («missio canonica») kirchlichen Autoritäten vorbehalten ist. Nebenbei sei vermerkt, dass sich die Normierung des Entzuges der Lehrbefugnis wesentlich schwieriger gestaltet, da hier auch rechtsstaatliche, durch das Abkommen festgelegte Garantien berücksichtigt werden müssen; ein Punkt übrigens, dem in den Statuten der Fakultät besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Erschwerend wirkt sich hier aus, dass es bis heute keine kirchenrechtliche, positiv umschriebene Gewährleistung der Freiheit von Lehre und Forschung gibt, dagegen nur Richtlinien zum Vorgehen der kirchlichen Autoritäten gegen Dozenten, speziell aus Lehrgründen oder dem Interesse der Kirchendisziplin.<sup>13</sup> Deshalb ist mit Recht an der Tauglichkeit eines fakultären Lehrbeanstandungsverfahrens zu zweifeln, solange das Prinzip der Lehr- und Forschungsfreiheit mit all den Charakteristica, die der Theologie eigen sind, nicht positiv

umschrieben ist. Nachdem sich das Zweite Vatikanische Konzil in «Gaudium et Spes» (Art. 36) zur positiven Anerkennung der Eigenständigkeit der Wissenschaften und zur Achtung ihrer Methoden durchgerungen hat, wäre etwas Ähnliches für die Theologie längst fällig.

Hebt man nun aber die besondere Pointe der universitär garantierten Eigenständigkeit der Fakultät heraus, dann bedeutet dies für die theologische Fakultät folgendes: Sie trägt in erster Linie und unmittelbar die Verantwortung für Ausbildung, Lehre und Forschung; sie ist unmittelbar für ihre Organisation, Lehrpläne usw. verantwortlich. Sie darf also nicht «gleichsam als Aussenstelle der kirchlichen Hierarchie» (M. Heckel) betrachtet werden, etwa in dem Sinne, dass kirchliche Behörden Direktiven erteilen wie in kircheneigenen Institutionen (zum Beispiel Seminare). Diese Eigenständigkeit, die der theologischen Fakultät grundsätzlich durch staatliches Recht verbürgt ist, aber auch von der Kirche anerkannt ist, macht einen wesentlichen Bestandteil ihrer Vitalität und ihres Profils aus. Es ist nun keineswegs so, als würde sich die theologische Fakultät als «Kirche neben der Kirche» verstehen. Sie weiss sich selbstverständlich dem Glauben der Kirche verpflichtet, wohl bewusst ihrer unterschiedlichen Traditionen und wohl bewusst der unterschiedlichen Bedürfnisse der Ortskirche wie auch des Gesamtauftrages der Kirche. Ihrem Auftrag verpflichtet, hat sie denn auch ihre Aufgaben entsprechend spezifiziert. Auf diesen Punkt werden wir noch zu sprechen kommen.

### ■ Die praktische Handhabung

Faktisch erfolgt die Beteiligung der Kirche besonders über die Mitbeteiligung an der staatlichen Personalhoheit, das heisst in der Bestellung des theologischen Lehrkörpers. Dies ist die wichtigste Form der Mitwirkung, denn hier zeigt sich wohl der eigentümlichste Charakter der theologischen Fakultät. Dies ist auch weiter nicht erstaunlich, da die Theologie in Ausbildung und Forschung an Personen gebunden ist, an ihre Kreativität, ihre Überzeugung, ihr Können und ihre Wahrheitssuche. Entscheidend für das theologische Eigenprofil und die Glaubwürdigkeit einer theologischen Fakultät ist deshalb die Personalauswahl. Entsprechend sind im Berufungsverfahren bzw. im Abberufungsverfahren die Mitwirkungsrechte am konkretesten geregelt.

Hier muss man zwischen einem weltlichen und einem geistlichen Bereich unterscheiden. In den Grundzügen gibt es im Staatskirchenrecht folgenden Konsens<sup>14</sup>: Über die wissenschaftliche Qualifikation eines Dozenten entscheiden ausschliesslich die

akademischen Organe (also Fakultät, und in abgestufter Form Senat, Rektorat und Staatsrat). Dies gilt in gleicher Weise für die Lehrbefähigung, also die pädagogischen Fähigkeiten eines Dozenten. Wissenschaftlichkeit und Lehrbefähigung unterstehen daher der staatlichen Letztverantwortung. Das Wahlorgan, die Fakultät, kennt im übrigen für diese Prüfung eigene, mehrstufige Verfahren, welche eine grösstmögliche Sachlichkeit garantieren sollen. Wissenschaftlichkeit und Lehrbefähigung stellen gleichsam die weltliche Seite dar. Hingegen bezieht sich die kirchliche Mitwirkung auf die Prüfung der Rechtgläubigkeit (doctrina) und der Lebensführung (vita). Diese Bewertung ist dem Staat entzogen. Nur muss im Falle einer Beanstandung, das heisst im Falle einer Verweigerung der Lehrerlaubnis der Tatbestand der Abweichung von der kirchlichen Lehre substantiell bezeichnet werden. Eine Beanstandung muss erkennen lassen, dass nicht irgendwelche persönliche, politische oder andere Gründe zur Ablehnung führen. Beanstandung und Verweigerung müssen im Bezug zu wesentlichen Gehalten der kirchlichen Lehre stehen. Soweit die Grundsätze.

Wie klar rechtstheoretisch die Grundsätze auch formuliert sind, so schwierig zeigt sich die Anwendung in der Praxis. Entscheidend ist die Frage: Welche Massstäbe werden für die Kirchlichkeit (doctrina) angelegt? Was ist kirchliche Lehre, die «fides catholica»? Was sind ihre wesentlichen Gehalte? Soll die «doctrina» an päpstlichen Lehramtsäusserungen gemessen werden oder an den Wegweisungen und Intentionen der Konzilien? Entscheidend ist also die Frage, wie von denjenigen kirchlichen Instanzen, welche die Lehrbefugnis bzw. das Nihil obstat zu erteilen haben, das Verhältnis von Theologie und Lehramt definiert und bestimmt wird. Die Schwierigkeiten liegen aber nicht bloss in diesen Grundsatzfragen, über die ohnehin über Jahrhunderte hin kaum Einigkeit erzielt werden konnte. Sie liegen zu einem guten Teil im prozeduralen Verfahren selbst.

Es gibt weltweit gesehen nur 29 staatlich und kanonisch anerkannte theologische Fakultäten. Die Erteilung der Lehrerlaubnis bzw. des Nihil obstat an diesen Fakultäten ist vertraglich, zumeist durch Konkordate gere-

<sup>12</sup> Apostolische Konstitution «Sapientia Christiana», Art. 8.

<sup>13</sup> Vgl. Sapientia Christiana Art. 30, Verordnungen Art. 10,22.

<sup>14</sup> Vgl. H. Schmitz, Kirchliche Hochschulen nach der apostolischen Konstitution Sapientia Christiana, in: AKK 150 (1981) 45–90; 477–527.

gelt.<sup>15</sup> Diese Verträge sehen vor, dass der Ortsbischof gleichzeitig auch Grosskanzler der Fakultät ist. Ihm kommt es zu, die Prüfung der doctrina und der vita vorzunehmen und entsprechend die Lehrerlaubnis zu erteilen. Nach diesen vertraglichen Vereinbarungen ist also die Bestellung des theologischen Lehrkörpers ausschliesslich Sache der jeweiligen akademischen Behörden, der Kultusministerien und der Lokalkirche. Dies hat unzweifelhaft den Vorteil, dass Konflikte vor Ort mit den Betroffenen Personen und Institutionen ausgetragen werden können. Zudem können in der Bestellung des Lehrkörpers lokalkirchliche Bedürfnisse, Eigenheiten der Fakultäten und staatskirchliche Traditionen sensibel wahrgenommen und berücksichtigt werden. Der Apostolische Stuhl ist hier nur zuständig für die formalrechtlichen Bedingungen, greift aber selbst nicht ein in die Prüfung der Einzelfälle. Die lokalkirchliche Eigenständigkeit im Rahmen vertragsrechtlicher Abmachungen mit dem Staat bleibt gewahrt.

### ■ Eine neue Situation

Mit Sapientia Christiana, also mit dem kirchlichen Recht bezüglich der Universitäten und Fakultäten von 1979, ändert sich die Situation. Grundsätzlich wird gefordert, dass das Nihil obstat für Professoren bei der Kongregation für das katholische Bildungswesen einzuholen ist. Auch wenn der Grosskanzler vertragsrechtlich zuständig ist, das Nihil obstat zu erteilen, so muss er nun neu – aufgrund kircheninterner Regelung – die Zustimmung beim Apostolischen Stuhl einholen. Auch wenn offenbar die Rechtsgrundlagen hierfür unklar sind<sup>16</sup>, so haben die meisten Fakultäten in diesem Sinne ihre Satzungen geändert, oder dann verfahren die Ordinarien nach dieser internen Regelung. Im übrigen hatte der Grosskanzler der theologischen Fakultät Freiburg – dieses Amt übt der Generalminister des Dominikanerordens seit dem Bestehen der Fakultät aus – schon immer bei der entsprechenden Kongregation das Nihil obstat einzuholen. Während noch bis vor wenigen Jahren der Apostolische Stuhl dieses Recht eher als Prüfungsrecht der «Gesetzmässigkeit einer Anstellung» (Schmitz) wahrnahm – darum musste im Jahre 1983 eine «sanatio in radice» vorgenommen werden und älteren Amtskollegen formell das Nihil obstat erteilt werden –, so nimmt heute die gleiche Behörde dieses Recht als doktrinales Prüfungsrecht wahr.

Wichtig an diesen Vorgängen ist, dass die ehemaligen, lokalkirchlichen Kompetenzen zurückgebunden werden an eine römische Zentralstelle. Diese geographische Wegverlagerung und diese Zentralisierung bringen es mit sich, dass Eigenheiten der Fakultäten,

wissenschaftskulturelle Eigenheiten des jeweiligen Landes und lokalkirchliche Kompetenzen zurückgedrängt werden zugunsten der Uniformierung und zugunsten einer einheitlichen Linie, insbesondere dann, wenn wie im Falle der Moraltheologie das Kriterium der Treue zu «Humanae vitae» angewendet wird oder die Unterschrift der «Kölner Erklärung» entscheidet. Mit der Neuregelung durch Sapientia Christiana sind neue strukturelle Konflikte angelegt. Der ursprüngliche Sinn des alten Berufungsverfahren war der, unter Wahrung und Respektierung der jeweiligen Kompetenzen zu einem Interessenausgleich vor Ort zu kommen. Dieser ursprüngliche Sinn wird unterlaufen und die Subsidiarität, ein genuin katholisches Prinzip, aufgelöst.

### ■ 3. Aufgaben der Fakultät

Nach Art. 54 der Universitäts-Statuten ist die theologische Fakultät wie jede andere Fakultät Trägerin von Lehre und Forschung. Und auf eindringlichen Wunsch des Schweizer Wissenschaftsrates haben die meisten Fakultäten neu die Funktion «Dienstleistungen» (berufliche Weiterbildung, Ergänzungsstudien, Veranstaltungen für ein breiteres Publikum) in ihre Zielsetzungen aufgenommen. Auf diese drei Zielsetzungen hat sich auch die theologische Fakultät verpflichtet. Wie sind sie zu verstehen?

#### ■ 3.1 Lehre

Theologische Lehre bedeutet Vermittlung einer höheren theologischen Bildung. Was immer nun akademische, höhere Bildung im einzelnen bedeuten mag, von ihrem, gleichsam universitären, Auftrag her hat sich die Fakultät zu unterscheiden von Erwachsenenbildungsinstituten, von Instituten, welche Theologie in Kursen usw. anbieten, indem das Niveau der Vermittlung gleich dem sein soll, wie es an anderen nicht-theologischen Fakultäten üblich ist. Theologie bedeutet methodisch geleitete Glaubensreflexion und nicht Glaubensvermittlung im Sinne der «fides qua». Eine Reflexion, welche im Lichte des Glaubens die Glaubenszeugnisse der Kirche interpretiert und in der Auseinandersetzung neuer Bedrängnisse (Dritte Welt, Ökologie, Feminismus) und neuer Erkenntnisse (in Psychologie, Soziologie, Religionswissenschaft) verlebendigt. Mit dem Lehrplan, der übrigens durch fruchtbare studentische Eigeninitiativen ergänzt wird, wird die Absicht verfolgt, die Studierenden mit den wesentlichen Themen der einzelnen Disziplinen vertraut zu machen und sie zu befähigen, aus übergreifenden Zusammenhängen ein theologisches Thema selbständig bearbeiten zu können. Ziel der theologischen Ausbildung ist also die Kompetenz in der Beurteilung des eige-

nen Glaubens, religiöser und gesellschaftlicher Phänomene, das Vertrautwerden mit den Glaubenszeugnissen der Kirche.

Entscheidend ist nun, dass die Fakultät mit der Reorganisation der Studienordnung das Lehrangebot so angelegt hat, dass es den unterschiedlichsten Dienstämtern in der Kirche wie auch in den nicht-kirchlichen, öffentlichen Tätigkeiten entspricht. Das Studienprogramm, das *Volltheologie*, *Haupt- und Nebenfach-Theologie* anbietet, versucht diesem Umstand Rechnung zu tragen. Die vorkonziliare Fakultät stand ganz im Dienste der Priesterausbildung. Die nachkonziliare Fakultät hat der Diversifizierung der Dienste und Funktionen Rechnung getragen. Der Standort «Freiburg» ist insofern privilegiert, als ein fakultätenübergreifendes Theologie-Studium möglich ist. Wer beispielsweise in den Beratungsdienst einsteigen will, kann sich in Psychologie die nötigen Kenntnisse erwerben; oder wer das Sekundarlehrerpatent erwirbt, kann im Hinblick auf den Religionsunterricht Theologie im Nebenfach studieren usw.

Das «neue» Studienprogramm ist ein Jahrzehnt in Kraft; eine Überprüfung ist nächstens fällig, und vor allem eine Frage wird aufgeworfen werden müssen, wie weit es den veränderten Voraussetzungen der Studienanfänger genügt. Eines lässt sich aber mit Bestimmtheit jetzt schon als nichtgelöstes Problem ausmachen: Von den über 500 Studierenden an unserer Fakultät sind gut ein Viertel Frauen. Das Faktum, dass Frauen gleichberechtigt wie Männer Theologie studieren können, hat noch nicht die Entsprechung im Lehrangebot und im Lehrkörper gefunden.

Mit der theologischen Ausbildung zusammenhängend, gibt es noch einen anderen «Problemüberhang», der nur bedingt im Zuständigkeitsbereich der Fakultät liegt: Zweifellos hat die Fakultät für eine seriöse

<sup>15</sup> Zum Beispiel für die theologische Fakultät Luzern gilt die Vereinbarung vom 5.4./14.5.1971, wonach der Bischof von Basel die «missio canonica» erteilt und aus «gewichtigen Gründen» entziehen kann.

In diesem Zusammenhang ist als Kritik immer wieder zu hören, die Konkordate im deutschsprachigen Raum, die im Vergleich zu den andern Kulturräumen ziemlich einmalig sind, seien typische Früchte des aufklärerischen Staatskirchentums. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass beispielsweise in der BRD seit 1965 mindestens 13 Konkordate und Verträge den neuen kirchlichen Erfordernissen und den Bedingungen des modernen «Kulturstaates» angepasst wurden. Vgl. K. Walf, La relation des facultés de théologie catholique avec l'état et la société: le cas de la RFA, in: *Studia canonica* 23 (1989) 101–118.

<sup>16</sup> Vgl. H. Schmitz, *Kirchliche Hochschulen*, aaO. 485 ff.

Ausbildung der Theologen und Theologinnen besorgt zu sein. Insofern der Entscheidung, den Beruf eines Theologen oder einer Theologin – sei es im sogenannten geistlichen oder nicht-geistlichen Stand – zu ergreifen, im besonderen Mass mit einer persönlich-existentiellen Entscheidung zu tun hat, bedarf es der komplementären sogenannten spirituellen Begleitung. Diese liegt vorrangig in der Kompetenz der Diözesen bzw. der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz; sie könnte im deutschsprachigen Bereich vielleicht noch engagierter wahrgenommen werden, denn vieles ist noch provisorisch angelegt und strukturell nicht bereinigt.

### ■ 3.2 Forschung

Die Theologie weist sich unter den andern Wissenschaften insbesondere dadurch als Wissenschaft aus, dass sie sich wissenschaftlicher Methoden bedient (zum Beispiel der historisch-kritischen Methode, der Methoden der Interpretation und Argumentation usw.). Nicht bloss die Lehre weist sich dadurch als sogenannt wissenschaftlich aus, dass sie sich ihrer bedient, sondern auch die Forschung. Oder anders formuliert: Da Theologie die Glaubenswahrheit zum Gegenstand und die Wissenschaftlichkeit zur Form hat, untersteht sie den Bedingungen der Wissenschaft. Die Forschung ist eine herausragende Aufgabenstellung der Theologie. Etwas formal gesagt hat sie mit Fragen der Herkunft der Glaubensüberlieferung, dem Verstehen und Vergegenwärtigen und der Weitergabe der Glaubensüberlieferung zu tun. Ohne nun hier den Wissenschafts- und Forschungsbegriff weiter zu entfalten, sei ein Moment des Forschungsethos hervorgehoben: Wissenschaft und Forschung brauchen Raum für wissenschaftliche Hypothesen, Raum für den möglichen Fehlgriff. Der Staat als Träger von Universitäten baut darauf, dass sich Einseitigkeiten in Wissenschaft und Forschung normalerweise im Wissenschaftsprozess selbst austarieren. Diese Gewährung ist eine grosse Errungenschaft der europäischen Wissenschaftsgeschichte. Auch die Theologie braucht Raum für den Prozess der Wahrheitssuche und für die eigenverantwortete Weitergabe von Forschungsergebnissen. Selbstverständlich ist die institutionelle Gewährleistung einer solchen Freiheit in der Theologie nicht grenzenlos und beliebig, wird sie aber vorschnell eingeschränkt, erstickt der «Geist» der Theologie. Bis in die späte Neuzeit haben die Päpste theologische Streitfragen zuerst unter den theologischen Fakultäten entscheiden lassen, bevor sie selbst entschieden. Kompetenz- und Freiheitszumutungen sind offensichtlich immer auch eine Vertrauenssache.

### ■ 3.3 Dienstleistungen

Das Selbstverständnis der Universität hat sich in den letzten Jahren in dem Sinne gewandelt, als sie vermehrt in die Gesellschaft eingebunden wird. Sie wird herangezogen für die berufliche Weiterbildung, für die «formation permanente», für Praxisberatung in Politik, Wirtschaft und Industrie. Diese zusätzliche, ausdrücklich geforderte Funktion verändert das Profil der Universität im althergebrachten Stil erheblich. Dadurch wird sie zwar vermehrt, nicht unbedingt zweckgerichteten Interessen ausgesetzt; doch auf der andern Seite steht sie vermehrt unter öffentlichem Rechtfertigungsdruck. Die theologische Fakultät partizipiert an diesem Prozess, indem sie sich nicht bloss der Ausbildung von Theologen und Theologinnen zu widmen, sondern Theolo-

gie auch als kulturelle und gesellschaftspolitische «Macht» zu legitimieren hat. Die explizite Erwartung und ausdrückliche Formulierung, dass die Fakultät als solche für Kirche und Gesellschaft «Dienstleistungen» zu erbringen hat, ist zwar nicht neu, macht aber erneut deutlich, dass keine seminarähnlichen Konzeptionen auf sie übertragbar sind. Mitglieder des Lehrkörpers haben solche Dienstleistungen allerdings schon immer wahrgenommen. Wie nun diese Aufgabe in ein vernünftiges Arbeitspensum integriert werden kann, ohne dass das eine oder andere Schaden leidet, ist eine andere Frage.

*Adrian Holderegger*

*Adrian Holderegger ist Professor für Moraltheologie an der theologischen Fakultät der Universität Freiburg und war von 1986–89 Präsident der Statuten-Kommission der Fakultät*

## Berichte

### Nachdenklichkeit, aber nicht Verzagtheit

Die Theologische Fakultät Luzern eröffnete das Studienjahr 1990/91 traditionsgemäß mit einem öffentlichen Anlass, dem Dies Academicus, der mit dem Gottesdienst wie mit der akademischen Feier zu einem Plädoyer für Nachdenklichkeit statt Verzagtheit geriet.

#### ■ Der Herr im Gegenwind

In Vertretung des Magnus Cancellarius der Fakultät stand der Eucharistiefeier in der Jesuitenkirche Generalvikar Anton Cadotsch vor, der mit seiner Predigt zur Perikope vom Gang Jesu auf dem Wasser (Mk 6,45–52) die unter der heutigen Kirchensituation Leidenden ermutigte: Der Herr ist mitten in der Unruhe und Not und lässt die Seinen nicht allein; mitten im Sturm kommt er seinen Jüngern entgegen, die ihn zunächst gar nicht erkennen. Wie das Markusevangelium die durch die Neronianische Verfolgung und die Zerstörung Jerusalems verunsicherte Gemeinde aufzurichten vermochte, so möchte es die Gläubigen, die heute – nach dem Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils wie in der Perikope nach der Speisung der Fünftausend – die Kirche als das zerbrechliche Boot erfahren, ermutigen: Der Herr ist im Gegenwind nahe, auch und gerade, wenn wir ihn zunächst nicht erkennen. Mit der Lesung der Eucharistiefeier: «Freut euch!... Der Herr ist nahe (Phil 4,4 ff.)».

In einer Fürbitte gedachten die Betenden der Schwierigkeiten des Priesterseminars

St. Luzi und der Theologischen Hochschule Chur. Anschliessend verlas vor dem Festakt im Grossratssaal des Regierungsgebäudes ein Vertreter der Fachschaft einen an den designierten, aber nicht bestätigten Rektor sowie an die Professoren und Studierenden der Theologischen Hochschule Chur gerichteten Brief der Lehrenden und Studierenden der Theologischen Fakultät Luzern, in dem sie sich mit den in Chur Theologie Lehrenden und Studierenden solidarisieren und sie ermutigen, «nicht aufzugeben und sich weiterhin vehement für die Zukunft ihrer Hochschule einzusetzen».

#### ■ Lehrende und Lernende

Vor dem Festvortrag, den in seinem ersten Amtsjahr traditionsgemäß der neue Rektor selber hält, orientierte Prof. Walter Kirchschräger zunächst über Veränderungen und Entwicklungen im Leben der Fakultät. In einem Rückblick erinnerte er an die im abgelaufenen Studienjahr an die Fakultät berufenen Professoren Guy Marchal (Philosophisches Institut) und Kurt Koch; an die Berufung des Privatdozenten Anton Thaler nach Fulda; an die Ernennung des wissenschaftlichen Adjunkten Simon Lauer (Institut für Jüdisch-Christliche Forschung) zum nebenamtlichen Professor. In einem Blick auf das begonnene Arbeitsjahr dankte er dem emeritierten Professor für Moraltheologie Fritz Beutter für seine 21jährige Lehrtätigkeit in Luzern sowie den aus der Lehr-

tätigkeit ausgeschiedenen Lehrbeauftragten Klaus Rohr (Tiefenpsychologie), Fritz Kollbrunner SMB (Missionswissenschaft) und Br. Thomas Morus Huber OFM Cap (lateinische und griechische Sprache). Als Nachfolger von Prof. Fritz Beutter begrüßte Rektor Walter Kirchschräger sodann Prof. Hans Halter als eine Rarität, nämlich als einen Moralthologen, «dem einerseits die Lehrtätigkeit nicht verwehrt ist, der andererseits ein gefragter und in Fachkreisen geschätzter Theologe ist»; den Lehrauftrag für Missionswissenschaft erhielt Anton Peter SMB und den Lehrauftrag für alte Sprachen Br. Hanspeter Bettschart OFM Cap. Als jüdischen Gastprofessor schliesslich konnte der Rektor den Historiker und Philologen Daniel Schwartz, Professor an der Hebräischen Universität Jerusalem willkommen heissen.

Die Zahl der Studierenden liegt im Rahmen der letzten Jahre. 17 Studierende begannen mit dem Theologiestudium, 3 wurden für das Philosophische Institut immatrikuliert, 17 begannen ihre Ausbildung am Katechetischen Institut. Zusammen mit den anderen Studierenden im theologischen Diplom- bzw. philosophischen Lizentiatsstudium (100 bzw. 14), den höheren Jahrgängen des Katechetischen Instituts (28) und den theologischen und philosophischen Gradanwärtern (15 und 2) sind somit zurzeit 196 Personen immatrikuliert. Davon sind etwa ein Viertel Frauen (56), ungefähr ein Sechstel (37) ausländische Studierende aus 10 verschiedenen Ländern. Dazu kommen weit über 100 Gasthörer und -hörerinnen vornehmlich aus der Region.

### ■ Herausforderungen und Sorgen

In einem Ausblick stellte Rektor Walter Kirchschräger auch hochschulpolitische Überlegungen an. Aufgrund der Auffächerung der Studiengänge sowie angesichts des zunehmenden Strebens nach Studienmobilität einerseits und konkordatärem Verhalten zwischen den Hochschulen andererseits gelte es, der Theologischen Fakultät Luzern ihren Platz unter den Akademischen Anstalten der Schweiz zu sichern. Dabei lasse die Theologische Fakultät die bewegte kirchenpolitische Situation nicht ohne Sorge. «Mit äusserster Spannung beobachten wir die Ereignisse, mit denen sich die Theologische Hochschule Chur und das mit ihr verbundene Seminar St. Luzi in diesen Monaten konfrontiert sieht.» Mit Dankbarkeit stelle die Theologische Fakultät Luzern aber zugleich fest, dass ihr Magnus Cancellarius «einen anderen Kommunikationsstil pflegt, der durch ein gänzlich anderes Verhältnis zur Fakultät geprägt ist». Mit Dankbarkeit greife sie aber auch die durch Departementssekretär Hans Ambühl abgegebene Zusiche-

rung auf, «dass der Staat sich als Garant der Freiheit der Wissenschaft an dieser Fakultät weiss. Auch angesichts der im Mai dieses Jahres ergangenen Instruktion über die Berufung des Theologen und der damit verbundenen Einengung des theologischen Forschungsfreiraumes schätzen und gewichten wir diese Basis des guten Einvernehmens und des versicherten Rückhalts, wengleich ich hoffe, nie ausdrücklich darauf zurückkommen zu müssen.»

Die eigentliche Grundlage der Tätigkeit dieser Fakultät indes sei der Herr, ohne den wir umsonst bauen würden (Ps 127,1): «Wir alle, die wir an der Fakultät arbeiten, lehren und lernen, sind verwiesen auf das Wirken des einen Gottes, der allein das Wachstum gibt» (vgl. 1 Kor 3,6).

### ■ Binden und Lösen

Im Festvortrag erhob Prof. Walter Kirchschräger, ausgehend von der an Simon Petrus gerichteten Zusage der Binde- und Lösegewalt (Mt 16), das Autoritätsverständnis des Matthäusevangeliums. Der Textzusammenhang – die Jesusrede ist der Abschluss eines mit den Jüngern geführten Dialogs – macht deutlich, dass das angefragte Verständnis der Jünger rückgebunden ist an das offenbarende Wirken Gottes, dass also dem Simon nicht aufgrund seiner Aussage Heil zugesprochen wird, sondern weil Gottes offenbarendes Handeln in ihm sichtbar geworden ist. Das Sprechen vom Binden und Lösen sodann begegnet bereits in der hebräischen Bibel und der sonstigen jüdischen Tradition und umfasst die Autorität des Zulassens und Ausschliessens im Sinne disziplinarischer Vollmacht im Blick auf die Gemeinde, kann sich aber auch auf die Lösung oder Herstellung bzw. Wiederherstellung der Gottesgemeinschaft durch die Lösung von Schuld beziehen wie die Autorität der Verkündigung und ihrer Interpretation meinen.

Das Matthäusevangelium spricht in der Gemeinderede (Mt 18) diese Vollmacht aber auch den anderen Jüngern zu und, weil sich

das Evangelium an eine Gemeinde wendet, auch jenen, die in dieser Gemeinde einen mit Verantwortung verbundenen Dienst ausüben. Es bindet diese Autorität indes an die Verkündigung und Unterweisung Jesu (Mt 28): Die Lehrvollmacht der Jünger «kann sich nicht extensiv entwickeln und ausweiten, sondern sie muss sich inhaltlich bindend dem verpflichtet wissen, was die unverkürzte Botschaft Jesu ausmacht». Die kreative Ausdeutung der Torah durch Jesus (Mt 5) zeigt, wie der rechte Umgang mit der Weisung Gottes Dynamik und Verbindlichkeit zugleich verlangt.

Auch Paulus versteht seine Aufgabe nicht als wörtliches Nachbuchstabieren des Übernommenen, wie er denn auch ältere Glaubensformeln aktualisierend neu fasst. Paulus weiss sich darüber hinaus mit der Vollmacht ausgestattet, die Weisung Jesu dort weiterzuführen, wo kein authentisches Jesuswort zur Verfügung steht: «Ich meine aber, auch Gottes Geist zu haben» (1 Kor 7,40). Andererseits handelt er aber auch, wie im Falle der Praxis der Heidenmission, im Einvernehmen mit Simon Petrus und den anderen Aposteln.

Ein johanneischer Bezugstext ist die Begegnung des Auferstandenen mit den Jüngern am Osterabend (Joh 20). Hier nun erscheint die Sendung der Jünger zweifach rückgebunden; zum einen in das innergöttliche Geschehen: «Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch» (V 21), und zum andern in das Ostergeschehen und also wesentlich mit Tod und Auferstehung Jesu verbunden.

So ordnet sich die matthäische Sprechweise gut in den gedanklichen Gesamtbezug des Neuen Testaments ein, wie andererseits die im Matthäusevangelium überlieferte Zusage der Binde- und Lösegewalt nicht isoliert betrachtet werden darf. Unter Berücksichtigung anderer neutestamentlicher Bezugstexte formulierte Prof. Walter Kirchschräger so abschliessend eine zusammenfassende Deutung des Autoritätsverständnisses des Matthäus, die wir nachstehend im Wortlaut dokumentieren.

## Zum Autoritätsverständnis des Matthäus

### ■ 1. Simon Petrus und die Jünger

Die Zusage der Autorität des Bindens und Lösen gilt dem Simon Petrus und sie gilt den Jüngern. Für die mt Gemeinde bedeutet dies, dass die Autorität des Petrus in ihre Zeit hinein weiterwirkt; auf welche Weise sie ausgeübt wird, darüber gibt der Evangelist keine nähere Auskunft. Zugleich zeigt sich die Konkretisierung der Autorität in der konkreten Leitung der mt Gemeinde.

Entscheidend ist dafür die völlige Parallelität der Zusage, die nicht auf ein inhaltlich differenziertes Verständnis hinweist. Lediglich der Textzusammenhang könnte Akzentuierungen vermuten lassen. Der Kontext von Mt 18 zeigt überdies, dass im Blick auf die Zusage an die Jünger offensichtlich eine Aktualisierung in Richtung gegenwärtige Gemeinde stattgefunden hat, während sie in Mt 16 in dieser Form fehlt. Aufgrund der in

das Futur gesetzten Verbformen ist sie nicht abzusprechen, bleibt aber für die mit Gemeinde kaum unmittelbar greifbar.

Das aber bedeutet: Für diese Gemeinde ist in erster Linie die Binde- und Lösegewalt, wie sie über die Jünger an die Leitung der Gemeinde gekommen ist, konkrete Realität. Auch in diesem Fall ist das Moment der beabsichtigten Kontinuität in den Futurformen der Verben zu sehen, die der Evangelist ja wohl bewusst wählt: Was der matthäische Jesus seinen Jüngern zuspricht, gilt bis zur und über die Gemeinderealität des Matthäus hinaus. Damit ist alle Zukunft der Gemeinden eingeschlossen, über die heutige Zeit hinaus. Unbeschadet der petrinischen Autorität wird die Kirche des Ortes vom Binden und Lösen jener geprägt, die darin den Dienst der Verantwortung, vermutlich ist zu sagen: den Dienst der Leitung wahrnehmen. Ein Blick auf die Praxis des paulinischen Wirkens macht deutlich, dass dies keine isolierte Sicht ist.

Nicht genau bedacht bleibt in den mit Aussagen das Verhältnis zwischen der Autoritätsausübung des Simon Petrus und jener der Jünger. Vor dem Hintergrund des gesamten Neuen Testaments wird man am ehesten an eine kollegiale Integration denken müssen. Die Frage der Heidenmission könnte dafür ein Beispiel sein. Dass Simon Petrus und die Jünger in ihrer Ausübung zusammenzusehen sind, zeigt deutlich die johanneische Überlieferung: Denn zur Sendungsübertragung an die Jünger am Osterabend gibt es im johanneischen Schrifttum kein exklusiv petrinisches Pendant. Vermutlich hat das Nachtragskapitel Joh 21 hier eine supplementierende Funktion.

## ■ 2. Der Inhalt des Bindens und LöSENS

Aufgrund des weitgefächerten Hintergrundes ist es nicht möglich, die Zusage der Binde- und Lösegewalt inhaltlich einzuschränken oder präzise abzugrenzen. Vielmehr ist darin sowohl die disziplinäre Vollmacht ebenso einzuschliessen wie die Lehrautorität und die Fähigkeit, Lehrinhalte zu entschlüsseln. Dies muss nicht überall in der gleichen Weise geschehen – wie erneut die paulinische Praxis deutlich macht. Das Aussendungswort Mt 28 setzt freilich einen Rahmen: Die Autorität bewegt sich im Rahmen der jesuanischen Verkündigung, die sowohl sein Wort wie auch seine Praxis umfasst. Darauf ist sie rückbezogen, nur darin kann sich in der Kirche ausgeübte Vollmacht legitim auf das Neue Testament berufen.

## ■ 3. Der Rückhalt der übertragenen Autorität

Sowohl im MtEv wie auch in den anderen angesprochenen Texten wird die Rückbindung der Autoritätsausübung an Gott bzw.

an Jesus Christus unverkennbar deutlich. Grundlegend dafür ist das offenbarende Handeln Gottes, in dem der Mensch hier steht und aufgrund dessen er Auftrag und Verantwortung übernimmt. Dies gilt im Blick auf Mt 16 ebenso wie hinsichtlich der anderen Jünger, des Paulus und späterer Dienstträger und -trägerinnen. Der Aussendungsbefehl Mt 28 und die johanneische Darstellung lassen die Verankerung der Autoritätsübernahme im Ostergeschehen erkennen. Der vierte Evangelist verdeutlicht dabei, was der erste kaum andeutet: In der Kraft des österlichen Geistes kann es gelingen, Menschen zur Jüngerschaft zu führen und solche entstehenden Kirchen als Gemeinschaft der Glaubenden zu leiten.

Verankerung im Wirken Gottes bedeutet freilich auch, dass eine solche Autorität nicht angemasst, sondern gegeben ist. Sendung und Beauftragung erscheinen dafür nach dem Gesamtbefund des Neuen Testaments unerlässlich. Daraus resultiert für jene, die Autorität in der Kirche des Ortes oder in der Universalkirche ausüben, der Imperativ, die ihnen übertragene Vollmacht in Beziehung zu ihrer Sendung zu stellen. Dabei gereicht nicht nur ein Zuviel, auch ein Zuwenig von wahrgenommener Verantwortung der Kirche zum Schaden.

## ■ 4. Die innere Qualität der Binde- und Lösegewalt

Nach Mt 16,19 erhält Simon Petrus, weil Empfänger göttlicher Offenbarung, die Schlüsselgewalt über die anbrechende Gottesherrschaft, die Jesus selbst verkündet hat und die sich in und mit seiner Kirche konkretisieren soll. Die Aussendungsworte sowie der Rückverweis auf die Bergpredigt können klarer zeigen, was hier nur andeutungsweise erscheint: Die übertragene Gewalt des Bindens und LöSENS ist die Autorität Jesu selbst, die er aufgrund des Ostergeschehens Simon Petrus und den Jüngern zuerkennt. Deshalb hat ihre Handhabung auch «im Himmel» ihren Bestand. Wo sie in aller Vielfalt und Auffächerung wahrgenommen wird, ist das wegweisende und leitende Handeln Jesu am Werk. Dann sollte aber ein Blick in den synoptischen Gesamtbefund nicht unterlassen

Als Vertreter der andersweitig verpflichteten Erziehungsdirektorin richtete Departementssekretär Hans Ambühl abschliessend Worte des Dankes an die Fakultät, namentlich an den Rektor der letzten zwei Jahre und deshalb heutigen Pro-Rektor Yvo Meyer, und besonders dankbar zeigte er sich im Namen der staatlichen Erziehungsbehörde für die Übereinstimmungen zwischen ihr und

werden, um der Eigenart jesuanischen Bindens und LöSENS, jesuanischer Autoritätsausübung nachzuspüren: Dienen statt Herrschen; Vergebung statt Ausgrenzung; Barmherzigkeit gegenüber dem einzelnen Sünder statt legalistischem Rigorismus...

Erneut verdeutlicht der vierte Evangelist: In der Kirche binden und lösen bedeutet, in der Kraft des österlichen Geistes eine Sendung ausüben, die vom Vater über den Sohn auf den Jünger und die Jüngerin geht. Dass sich dies nicht ausschliesslich auf Simon Petrus bezieht, liegt dann aber auf der Hand; dass es nicht ohne Petrus erfüllt werden kann, wohl ebenfalls. Denkmodelle wie «Kollegialität» und «Comunio» drängen sich auf. Wie solches gehandhabt werden kann, zeigt die sowohl in disziplinarischen und strukturellen als auch in Lehrfragen erkennbare Vielfalt, die in der neutestamentlichen Kirche vorhanden war.

Eine solche unerlässliche theozentrische Rückbindung von Binde- und Löseautorität darf keinesfalls mit starrer Unveränderlichkeit verwechselt werden. Schon das Wissen um einen lebendigen, in die Geschichte wirkenden, dynamischen Gott verbietet dies. Der Verfasser des MtEv kann seine Aufgabe ohne weiteres mit einer Adaptierung des Schwurverbots (vgl. Mt 5,37) und mit einer Ausnahmeregelung bezüglich der Ehescheidung (vgl. Mt 5,32; 19,9) verbinden. Ob es ihm nicht gerade darin gelungen ist, Binden und Lösen im Sinne der Absicht Jesu auszuüben und zu handhaben?

Das fragmentarische Ergebnis der angelegten Überlegungen ist mehrschichtig. Es verweist uns auf den Spannungsbogen zwischen Universal- und Lokalkirche, zwischen verschiedenen Diensten der Verantwortung und der Wahrnehmung von Autorität in unterschiedlicher Weise. Manche Defizite auch unserer heutigen Kirchensituation sind direkt oder indirekt angeklungen. Das stimmt nachdenklich, ist aber nicht Anlass zum Verzagen. Denn jenen, die sich um Jüngerschaft und Nachfolge und darin um Binden und Lösen in rechter Weise mühen, ist die Gegenwart des Auferstandenen verheissen «bis zur Vollendung der Welt» (Mt 28,20).

Walter Kirchschräger

der Fakultät. Dabei holte er zu grundsätzlichen bildungs- und hochschulpolitischen Überlegungen aus, sieht sich doch das luzernische – wie das schweizerische – Bildungssystem mehrfach herausgefordert. Die ökologische Krise und eine ethisch fundierte Antwort darauf ist eine globale Herausforderung, die anstehende Integration in den europäischen Wirtschaftsraum eine

nationale und die optimale Nutzung der Bildungseinrichtungen – der Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen – der Region im Rahmen des schweizerischen Angebotes eine «universitäre».

Der ehemalige Ordinarius für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät Luzern und jetzt in München wirkende Manfred Weitlauff hat herausgefunden, dass be-

reits in der im Jahre 1771 dekretierten luzernischen «Neuen Schuleinrichtung» eine staatliche Theologische und eine staatliche Philosophische Fakultät als zwei der insgesamt vier Abteilungen des jesuitischen Schulkomplexes vorgesehen waren. Über eine Aufhebung dieser Fakultäten finden sich keine Belege.

*Rolf Weibel*

zen. Als einzelne Themenkreise werden behandelt: Grundfragen feministisch-theologischer Schriftauslegung (19. November); Feministische Rekonstruktion urchristlicher Geschichte (20. November); Kritisch-feministisches Lesen der Schrift (22. November); Frauenkirche als Zentrum einer kritisch-feministischen Schriftinterpretation (23. November). Die Vorlesungen finden jeweils von 16.15 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

*Mitgeteilt*

## Hinweise

### «Ranft 91»: Einige Tausend für Land und Volk unterwegs!

Wozu «Auftrag» im Dezember 1989 und die SKZ am 12. April 1990 eingeladen hatten, hat ein unerwartet spontanes und breites Echo ausgelöst.

Am Betttag dieses Jahres fand im Ranft die Aussendung von 91 Ketten statt, die sich über die 52 Wochen mit 52 sich ablösenden Gliedern bis zum Betttag 1991 hinziehen und in den grossen ökumenischen Gottesdienst auf dem Landenberg in Sarnen ausmünden sollen. So sind es sechs parallele «Ketten der Pfarreien» in allen deutschsprachigen Bistümern oder Bistumsteilen, 4 parallele Ketten von Klöstern und Kommunitäten und volle 81 Ketten von Alleinstehenden und Familien geworden. Ob Pfarrei, Kommunität oder Familie: jedes Kettenglied bestrebt sich, nach dem Vorbild von Bruder Klaus seine Kettenwoche nicht nur in Gebet, sondern in gläubiger Gesinnung in Zusammenleben, in Wachheit für Gemeinde und Land nach je eigener Weise möglichst grossmütig zu leben. Eine Broschüre bietet jeder Kettenart dafür eine Auswahl von Anregungen. Und in jeder Kettenart wandern verbindende Symbole mit: In den Pfarreien und Klöstern ein Altar-

Antependium, in den Familien ein Windlicht, in allen Ketten ein Wanderbuch.

Die ersten Erfahrungen sozusagen in allen Ketten: Freude, schöpferische Ausgestaltung, Anregungen aus dem Wanderbuch, freundschaftliche Kontakte bei der Überbringung, konkrete Fürbitte für Behörden und Probleme am Ort und im Land als Entdeckung usw.

Die Nachfrage geht weiter, so dass zum Beispiel am 1. Adventsonntag im Ranft eine neue Aussendung für weitere vierzig Ketten der Familien stattfindet. Weitere Pfarreien und Klöster melden sich und reihen sich in einige verbliebene Lücken ihrer Ketten ein.

Angesichts dieses lebhaften Echos einer Art «anderer Schweiz» halten wir uns offen, ja nach Interesse am Aschermittwoch 1991 noch eine weitere Aussendung für alle drei Kettenarten durchzuführen.<sup>1</sup>

*P. Josef Gemperle, Bruder-Klausen-Kaplan*

<sup>1</sup> Koordination und Information «Ranft 91»: Bahnhofstrasse 11, 6072 Sachseln, Telefon 041-66 12 65.

### Kunst-Zone im Hof Luzern

Im kommenden März wird die Studentenverbindung Waldstättia in Luzern hundert Jahre alt. Zur Geschichte der Verbindung gehört der Einsatz für eine zeitgenössische kirchliche Kunst.

Dieser soll auch im Mittelpunkt des Jubiläums stehen. 17 Künstler der jüngeren Generation gestalten eine gemeinsame Ausstellung im Raum Hofkirche – Priesterseminar – alter Friedhof. Sie steht unter dem Titel «Kunst-Zone im Hof Luzern – Kunst im Gebiet der Kirche.» Die Vernissage erfolgt am 23. Februar 1991, die Ausstellung bleibt offen bis zum 6. Juli.

Wir sind überzeugt, dass dieser Ausstellung gesamtschweizerische Bedeutung zukommt und laden daher schon jetzt dazu ein, den Besuch einzuplanen in die Ausflüge von Ministranten, Kirchenchören, Frauenvereinen, Senioren und weiteren Gruppierungen, die sich für das Thema interessieren könnten.

*Josef Grüter*

### Politische Kultur in der Kirche

Das Romero-Haus, das Missionarische Bildungszentrum der Schweizerischen Missionsgesellschaft Bethlehem in Luzern, bietet neben Kursen und Tagungen regelmässige Abendveranstaltungen an. Am Freitag, 7. Dezember 1990, beginnt unter dem Titel «Das aktuelle Buch» eine neue Reihe solcher Abendveranstaltungen, Gespräche mit Buchautoren.

Eröffnen wird die Reihe Dr. *Walter Gut*, der von Dr. P. Josef Bruhin SJ zu seinem Buch «Politische Kultur in der Kirche» befragt wird. Das Romero-Haus stellt dieses Gespräch in den folgenden Zusammenhang:

### Gastveranstaltung mit Elisabeth Schüssler-Fiorenza an der Theologischen Fakultät Luzern

Im Rahmen des Veranstaltungsbereichs «Frau in Theologie und Kirche» wird Frau Prof. Dr. Schüssler-Fiorenza vom 19. bis 23. November 1990 an der Theologischen Fakultät Luzern Vorlesungen halten. Die Veranstaltungen sind für alle Interessenten zugänglich.

Frau Dr. Schüssler-Fiorenza ist Stendahl Professor of Divinity an der Harvard-Uni-

versität in den Vereinigten Staaten. Sie hat sich in ihrer Forschungsarbeit besonders mit der Einbeziehung feministischer Perspektiven in die Auslegung der Heiligen Schrift auseinandergesetzt. Überdies gehört Frau Schüssler-Fiorenza zu den Leitgestalten der amerikanischen Frauenkirche. An der Theologischen Fakultät Luzern wird sie sich ebenfalls mit dieser Thematik auseinanderset-

«Im Falle Chur werfen die einen den andern vor: obrigkeitliche Willkür, Borniertheit in der Amtsführung, Abschottung in schierem Machtdenken – die andern bezichtigten erstere modernistischer Aufweichung des Glaubens, Anzettelung öffentlichen Aufruhrs, blanker Unbotmässigkeit;

Im Falle Chur sagt der Autor, wäre für die Kirche paradigmatisch eine politische Kul-

tur des Rechtes vonnöten; Recht, das gegenseitige Anhörung und Achtung gewährleistet, wäre zu schaffen; Recht auf das Einvernehmen und Respekt im Konflikt angelegt, wäre zu pflegen;

Im Falle Chur liegt also vor ein Paradigma politischer Un-Kultur in der Kirche.»

Redaktion

## Amtlicher Teil

### Bistum Basel

#### ■ Diakonatsweihe

Am 11. November 1990 weihte Herr Weihbischof Mgr. Dr. Joseph Candolfi in der Pfarrkirche St. Johannes d. T. in Härkingen zu *Ständigen Diakonen*:

*Stipe Brzovic-Pavlovic*, von Jugoslawien in Zug,

*Christoph Schwager-Uhlmann*, von Bischofszell in Härkingen,

*Romeo Zanini-Schubnell*, von Altdorf in Münchenstein. *Bischöfliche Kanzlei*

#### ■ Stellenausschreibung

Die vakante Pfarrstelle von Döttingen (AG) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben für einen Priester, der bereit ist, auch die Teamleitung des Seelsorgeverbandes Rechtes Unteres Aaretal zu übernehmen. Interessenten melden sich bis zum 4. Dezember 1990 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

#### ■ Wahlen und Ernennungen

*Niklaus Arnold*, ehemals Vikar in Baar, zum Pfarrer im Seelsorgeverband Aarburg-Rothrist, mit besonderer Verantwortung für Aarburg (AG) (Installation 4. November 1990).

*Jakob Bernet*, bisher Pfarrer von Meggen, zum Pfarrer von Lunxhofen (AG) (Installation 16. Dezember 1990).

*Walter Bochsler*, bisher Vikar in Binningen, zum Pfarrer von Birsfelden (BL) (Installation 4. November 1990).

*Kazimierz Walkowiak*, ehemals Pfarrer von Ehrendingen, zum Pfarrer im Seelsorgeverband Wolfwil-Fulenbach (SO), mit besonderer Verantwortung für die Pfarrei Wolfwil.

*Josef Borer-Schmid*, bisher Pastoralassistent im Seelsorgeverband Zofingen-Strengelbach, übernimmt als Laientheologe

besondere Verantwortung im Seelsorgeverband Wolfwil-Fulenbach für die Pfarrei Fulenbach (Installation 10./11. November 1990).

*Agnell Rickenmann*, nach Abschluss des Studiums, zum Vikar der Dreifaltigkeitspfarre Bern.

#### ■ Diözesaner Seelsorgerat

Diözesanbischof Otto Wüst hat am 10. November 1990 auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Rat Herrn Hugo Albisser, Spiez, zum Präsidenten ernannt. Er tritt die Nachfolge von Frau Annelies Burki-Kiessling, Zug, an, die aus beruflichen Gründen zurücktreten musste. Zur Vizepräsidentin wählte der Rat Frau Elisabeth Frei-Graf, Arlesheim.

### Bistum St. Gallen

#### ■ Im Herrn verschieden

*Joseph Schönenberger*, St. Josephshaus, St. Gallen

Er wurde am 6. Mai 1913 in St. Fiden geboren, wo sein Vater als Lehrer wirkte. Das Gymnasium absolvierte er bei den Jesuiten in Feldkirch und studierte Theologie an der Universität Freiburg. Am 25. März 1939 wurde er in St. Gallen von Bischof Meile zum Priester geweiht und wirkte zwei Jahre als Präfekt im Iddaheim Lütisburg. Weitere Seelsorgeposten waren: Vikar in Herisau (1941–1944), Kaplan in Bütschwil (1944–1949) Kaplan in Altstätten (1949–1955) Vikar in Thalwil und Schwamendingen 1955, Vikar in St. Othmar (SG) (1958–1967), Pfarrer in Libingen (1967–1971), Kaplan in Flums (1971–1978). Im Juli 1978 musste er sich mit sehr angegriffener Gesundheit im Josephshaus eine neue Bleibe wählen, wo er denn auch am 20. Oktober 1990 im Herrn entschlafen ist. Seine Ruhestätte fand er am 24. Oktober auf dem Priesterfriedhof in St. Fiden.

### Bistum Chur

#### ■ Ausschreibungen

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei *Netstal* zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 8. Dezember 1990 beim Bischofsrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei *Schmittlen/Alvaneu* (GR) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 8. Dezember 1990 beim Bischofsrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei *Stammheim-Andelfingen* zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 8. Dezember 1990 beim Bischofsrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

#### Die Mitarbeiter dieser Nummer

Franz Baumann, Pfarrer, Gotthardstrasse 87, 6438 Ibach

Dr. P. Leo Ettlín OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Adrian Holderegger OFM Cap, Professor, Route de l'Aurore 16, 1700 Freiburg

#### Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

#### Hauptredaktor

*Rolf Weibel*, Dr. theol.

Frankenstrasse 7–9, 6003 Luzern

Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

#### Mitredaktoren

*Kurt Koch*, Dr. theol., Professor

Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern

Telefon 041-51 47 55

*Franz Stampfli*, Domherr

Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich

Telefon 01-451 24 34

*Josef Wick*, lic. theol., Pfarrer

Rosenweg, 9410 Heiden

Telefon 071-91 17 53

#### Verlag, Administration, Inserate

*Raeber Druck AG*, Frankenstrasse 7–9

Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

#### Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 95.–;

Ausland Fr. 95.– plus Versandgebühren

(Land/See- oder Luftpost).

Studentenabonnement Schweiz: Fr. 63.–.

Einzelnummer: Fr. 2.50 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

## Die Meinung der Leser

### Fragezeichen

Es wird gesagt, dass es in Konfliktfällen gut sei, Fragen zuzulassen. So seien auch im «Fall Haas» einige Fragen formuliert:

1. Ob Wolfgang Haas nicht christlichen Bekennern mit religiösem Festgefahrensein verwechselt?

2. Ob nicht mit dem Verfahren der direkten Ernennung durch den Papst das Bischofswahlrecht der Domherren und die Mitsprache des Priesterates bewusst ausgeschaltet wurden?

3. Ob es in der katholischen Kirche nur jenes Frömmigkeitsgebaren geben darf, welches Wolfgang Haas praktiziert?

4. Ob er nicht das hierarchische Kirchenbild des I. Vaticanums der Communio-Theologie des II. Vaticanums vorzieht?

5. Ob bei ihm nicht legalistische und zentralistische Kirchendisziplin wichtiger ist als die Verantwortung für die Seelsorge?

6. Ob nicht seine Machtausübung bei kirchlichen Personalentscheiden mehr sein eigenes Wohl als das Wohl der Kirche im Auge hat?

7. Ob er nicht Treue und Tapferkeit mit Therapieresistenz verwechselt?

8. Ob nicht seine Skepsis gegenüber der Mitverantwortung von Getauften und Gefirmten das Vertrauen in der kirchlichen Gemeinschaft untergräbt?

9. Ob es wirklich göttlicher Sendungsauftrag ist, der ihm ein Martyrium auferlegt?

10. Ob es nicht vielmehr so ist, dass das Bistum Chur mit ihm ein Kreuz zu tragen hat?

11. Ob er seine Gettoreaktion auf die «Basismeinung zur Bischofswahl» mit ein paar Besuchern in den Pfarreien kompensieren kann?

12. Ob sein Ausharren auf dem Bischofsthron von Chur sinnvoll ist, wenn 266 Priester seiner Diözese schriftlich den Rücktritt von ihm erbitten und ganze Dekanate ihn als Firmspender ablehnen?

13. Ob er nicht durch das Nicht-Ernstnehmen der Kritiker die Autorität der Amtskirche ins Abseits bringt?

14. Ob er nicht dogmatische Wahrheit verwechselt mit deren pastoralen Vermittlung?

15. Ob nicht sein «Klipp und Klar» in Glaubenssachen eine einseitige Darstellung der Glaubenswirklichkeit ist?

16. Ob er nicht bei der Beurteilung heutiger Probleme der Schwarz-Weiss-Malerei verfällt?

17. Ob er nicht zu oft Antworten gibt auf Fragen, die gar nicht gestellt werden, und dafür Fragen, die gestellt werden, nicht beantwortet?

18. Ob er ein Hirte ist, der die Weideplätze kennt?

19. Ob nicht eine vorgegaukelte Einigkeit ungläubwürdiger ist als die offengelegten Spannungen?

20. Ob nicht diese Spannungen sich mindern würden, wenn auch Wolfgang Haas Busse tun und umkehren würde?

Sind bei so vielen Fragezeichen im «Fall Haas» Kirchenaustritte gerechtfertigt? Ich antworte: Trotz des «Falles Haas» bleibe ich in der Kirche. Allerdings mit der Frage, ob er der rechte und rechtmässige Bischof von Chur ist.

*Franz Baumann*

*Franz Baumann ist Pfarrer von Ibach*

### Die reformatorischen Bewegungen

Hans-Jürgen Goertz, Pfaffenhass und gross Geschrei. Die reformatorischen Bewegungen 1517–1529, Verlag C. H. Beck, München 1987, 300 Seiten.

Die Ausführungen dieses Buches sind aus Vorlesungen am Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Hamburg und an der theologischen Fakultät Bern entstanden. Diese beiden Vorlesungskanzeln sagen mehr aus als zufällige Lehrverpflichtungen, sie prägen irgendwie die Eigenart dieses fundierten und anregungsreichen Werkes. Es ist der Versuch zur Synthese zwischen Allgemeingeschichte und Kirchengeschichte. Beide sind an den geistigen Strömungen zu Beginn der Neuzeit und an den ihnen entsprechenden Ereignissen elementar interessiert. Die Allgemeine Geschichte wehrt sich gegen den Anspruch der Kirchenhistoriker, allein zuständig zu sein, wenn es darum geht, den Kern der Reformation zu verstehen. Diese Kluft wurde noch vertieft, seitdem die marxistisch-leninistische Geschichtsschreibung im Sinne ihrer Dialektik behauptet, eine geistesgeschichtliche Betrachtung fördere nur die Oberfläche, den Oberbau, zutage. Das eigentlich Bewegende sei der Widerspruch an der wirtschaftlich-sozialen Basis. Wenn Hans-Jürgen Goertz in seinen Vorlesungen sich mit diesen Tendenzen kritisch und fundiert auseinandersetzt, gibt er vielen Interessierten Gelegenheit, neue Tendenzen der Forschungs kennenzulernen und das Reformationsverständnis mit neuen Aspekten zu bereichern und zu vertiefen.

*Leo Ettlin*

### Biblische Motive in der Gegenwartskunst

Die Bibel in der Kunst des 20. Jahrhunderts. Vierzig moderne Künstler im Dialog mit dem Buch der Bücher. Einführung von Nicholas Usherwood. Übersetzung aus dem Englischen von Regina Weber, Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart 1988, 112 Seiten.

Die Bibel ist längst nicht mehr die einzige und massgebende Inspirationsquelle der bildenden Künste. Aber das Buch der Bücher fordert auch heute noch Künstler heraus, und die Künstler ihrerseits fordern wieder gläubige Christen heraus. Das kann auch durchaus positiv verstanden werden. Eigentlich ist es erstaunlich, dass in einer weitgehend säkularisierten Welt biblische Themen immer noch faszinieren können. Aus einem fast unübersehbaren Angebot sind vierzig Motive von vierzig Künstlern ausgewählt worden. Darunter hat es viele berühmte Namen, aber auch solche, deren Kennenlernen eine Entdeckung ist.

*Leo Ettlin*

## Neue Bücher

### Katholische Erneuerungsbewegung

Friederike Valentin und Albert Schmitt (Herausgeber), Lebendige Kirche. Neue geistliche Bewegungen, Topos Taschenbücher 185, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1988, 185 Seiten.

Dieses kleine aktuelle Bändchen gibt Auskunft über 19 Gemeinschaften katholischer Erneuerungsbewegung. Die Vielfalt ist gross, verschiedene Richtungen und Spiritualitäten werden

sichtbar von den neokatechumenalen Gemeinschaften bis zu Comunione e Liberazione. Opus Dei ist nicht dabei. Dieser Überblick zum aktuellen Stand heutiger kirchlicher Erneuerung ist eine für die katholische Gegenwartskunde wertvolle Orientierung. Der Präsident der deutschen Bischofskonferenz Karl Lehmann hat dazu ein einführendes Vorwort verfasst.

*Leo Ettlin*



M. LUDOLINI + B. FERIGUTTI, ZÜRCHERSTR. 35, 9500 WIL, TEL. 073/22 37 88

- Restaurationen
- Neuanfertigungen
- Feuervergoldungen



Planen Sie eine

## ROM - REISE ?

Als Rom-Schweizer organisieren wir Ihre Pfarrei- oder Kirchenchor-Reise abseits des Massentourismus. Individuell mit Ihnen geplantes christlich-kulturelles Programm mit Besuch der Vatikanischen Gärten, Messe in den Katakomben, Basiliken-besuchen, Papstaudienz, charakteristischen Mahlzeiten und Ausflügen.

**Unsere Spezialität:** Persönliche Betreuung und schweizerdeutsche geschichtlich-kulturelle Führungen durch Rom-Schweizer. Informationen, Programmbeispiele, Referenzen, unverbindliche Offerten:

**RR Rom Reisen AG**, Joachim-Hefti-Weg 5, 8027 Zürich, Telefon 01-201 41 27 (9-12 Uhr Frau Plozza verlangen)



Rauchfreie

### Opferlichte

in roten, farblosen oder bernsteinfarbenen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen. Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt und können mehrmals nachgefüllt werden.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

**HERZOG AG**  
KERZENFABRIK SURSEE  
6210 Sursee Telefon 045 - 21 10 38

**Katholische Kirchgemeinde - Pfarrei St. Niklaus Hombrechtikon/ZH** sucht

## Pastoralassistenten/-in

Unser Pastoralassistent (Teilzeit) übernimmt nach 16jähriger Tätigkeit in unserer Pfarrei eine neue Aufgabe im Kanton Zürich.

Wenn Sie Lust und Freude verspüren, zusammen mit unserem Pfarrer, ein Stück Weg mit uns Hombrechtiker, Grüninger und Wolfhauser zu gehen, freuen wir uns auf Ihre Bereitschaft.

Ihr Arbeitsbereich umfasst die ganze «Palette» von Seelsorgetätigkeiten.

Wir freuen uns auf eine teamfähige Persönlichkeit welche mit unserer Pfarrei dem Jahr 2000 offen und mit Hoffnung entgegen geht. Die Besoldung erfolgt lt. der Anstellungsverordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kt. Zürich.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser Pfarrer F.X. Mettler (Tel. 055-42 45 35 oder 077-93 44 55).

Ihre Bewerbung senden Sie an den Kirchenpflegspräsidenten B. Franceschini, Schachenstrasse 39d, 8633 Wolfhausen

## Katholische Kirchgemeinde Schänis

Für die St.-Sebastians-Pfarrei suchen wir auf den 1. Februar 1991 oder nach Vereinbarung eine(n)

## Katechetin oder Katecheten - Pastoralassistenten/-in

im Voll- evtl. auch Teilzeitamt (80%)

Der Aufgabenbereich umfasst: Religionsunterricht an der Oberstufe, schulische und nachschulische Jugendarbeit sowie Einsatz im Pfarreisekretariat, Mitgestaltung der Gottesdienste.

Erwünscht werden: eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung, z.B. (KIL/TH) sowie Berufserfahrung.

Wir bieten: Zeitgemässe Entlohnung, kollegiale Zusammenarbeit und grossen Handlungsspielraum, wie auch die Mithilfe bei der Wohnungssuche.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an den Präsidenten der Katholischen Kirchgemeinde, Herrn Alfred Zahner, untere Leimenstr. 1, 8718 Schänis. Nähere Auskunft erhalten Sie durch Herrn Pfarrer Meinrad Rimle, Telefon 058-37 11 28

Wir suchen auf 1. Januar 1991 oder nach Übereinkunft eine/-n

## Pastoralassistenten/-in

Wir in **Affoltern am Albis** sind eine grosse Pfarrei in der Agglomeration von Zürich, mit vielen jungen Familien, mit erprobten Strukturen und einer vielfältigen Seelsorge.

Die Arbeitsbereiche sind:

- Verkündigung und Mitgestaltung im Gottesdienst
- Religionsunterricht, vor allem auf der Oberstufe
- Firmvorbereitung im Projekt Firmung mit 17

ferner je nach Eignung und Neigung

- Mitarbeit in Vereinen und Gruppen
- in der Krankenseelsorge und andern seelsorglichen Belangen

Lohn und Arbeitsbedingungen nach den Richtlinien der kath. Zürcher Kantonalirche.

Interessenten/-innen mit entsprechender Ausbildung und guter Motivation aus dem Glauben erhalten Auskunft im Kath. Pfarramt Affoltern a.A. (Pfarrer Dr. Karl Schuler), Seewadelstrasse 13, 8910 Affoltern a.A., Telefon 01-761 61 05.

Dort oder beim Präsidenten der Kirchenpflege, Peter Lichtsteiner, Im Zelgli 2, 8908 Hedingen ist auch die schriftliche Bewerbung einzureichen

## Die aussergewöhnliche Reise

Für Ihre nächste Reise mit der Kirchgemeinde ein neues, exklusives Angebot:

### Ephesus – Patmos – Korinth – Athen

Das vorliegende Programm verbindet in idealer Weise die Wirkungsstätten von Paulus und Johannes und ist auch für ältere Teilnehmer sehr geeignet.

#### Unser Vorschlag:

1. Tag Swissair-Flug nach Izmir, Zimmerbezug in Kusadasi an der Küste der «türkischen Riviera»
2. Tag ganztägiger Besuch von Ephesus
3. Tag ganztägiger Besuch der antiken Stätten von Didyma Milet und Priene
4. Tag Fahrt mit eigenem Schiff via Samos nach Patmos, Ankunft am späteren Nachmittag
5. Tag ganzer Tag in Patmos (Klosterbesuch)
6. Tag ganzer Tag in Patmos, abends Fahrt mit Kursschiff (Doppelkabinen) nach Piräus
7. Tag morgens Transfer von Piräus nach Korinth, Ankunft ca. 10 Uhr. Tag zur freien Verfügung
8. Tag Ausflug nach Korinth, Besichtigung, Akro-Korinth
9. Tag fak. Ausflug nach Delphi
10. Tag Transfer nach Athen, Stadtbesichtigung, Rückflug gegben Abend nach Zürich

Dieses Programm kann von Ihnen beliebig abändert oder ergänzt werden. Sehr schöne, familiäre Hotels am Strand bzw. am Hafen. Und mit ca. Fr. 1900.– für die gesamte Reise, inklusive Halbpension, können wir Ihnen erst noch einen sehr attraktiven Preis anbieten.

Ideale Reisezeiten sind Sommer und Herbst. Sind Sie interessiert?

Wir senden Ihnen gerne detaillierte Unterlagen. Aber entschliessen Sie sich bitte bald, das Platzangebot auf den Flügen ist beschränkt.



## Orbis-Reisen

Reise- und Feriengenossenschaft  
der Christlichen Sozialbewegung  
Bahnhofplatz 1, 9001 St. Gallen,  
Tel. 071 222133

## BENZIGER

### Einladung der Konfessionen zum Gespräch

Der restriktive und zentralistische Kurs Roms hat nicht nur innerhalb der katholischen Kirche seine Spuren deutlich hinterlassen, sondern auch in der ökumenischen Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen.

Peter Niederstein analysiert präzise die gegenwärtige ökumenische Lage und ruft den Leser auf, die Initiative zu ergreifen.

#### Peter Niederstein Christen am runden Tisch

Ermütigungen zur ökumenischen Bewegung  
Mit einem Nachwort von Kurt Koch  
212 Seiten. Broschur  
DM 24,80/Fr. 24.–



### Weltoffen – Prophetisch – Zukunftweisend

Immer mehr Menschen bekunden ihre Mühe mit den kirchlich-traditionellen Formen des Christseins. Sie vermissen klare und deutliche Zeichen eines neuen, religiösen Aufbruchs. Obwohl die Kirchen ständig vorgeben, die Zeichen der Zeit zu erkennen, werden sie immer mehr mit der Frage konfrontiert: Vermitteln die Kirchen dem heutigen Christen noch entscheidende und wegweisende Impulse? Kurt Koch gibt darauf eine zukunftsweisende Antwort.

Kurt Koch – Aufbruch  
statt Resignation  
Stichworte zu einem engagierten Christentum  
360 Seiten. Gebunden  
DM 39,80/Fr. 38.80



Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

### Kirchen und Pfarreiheimen Lautsprecher- und Mikrophon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut, einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen. Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

#### perfekte, saubere und naturgetreue Wiedergabe von Sprache und Musik

erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

## A. BIESE

Obere Dattenbergstrasse 9, 6005 Luzern, Telefon 041 - 41 72 72

### Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,  
Hausorgeln,  
Reparaturen, Reinigungen,  
Stimmen und Service  
(überall Garantieleistungen)



### Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat  
055 - 75 24 32

### Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER  
KIRCHENGOLDSCHMIEDE  
6030 EBIKON (LU)  
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00

A. Z. 6002 LUZERN

7989

Herrn  
Dr. Josef Pfammatter  
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

46/15. 11. 90



LIENERT  
KERZEN  
EINSIEDELN  
☎ 055 53 23 81



radio  
vatican

deutsch

täglich: 6.20 bis 6.40 Uhr  
20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530

KW: 6190/6210/7250/9645

# Eugen Drewermann auf Vortragsreise in der Schweiz

Montag, 19. 11. 1990, 19.30 Uhr

Universität Fribourg, Auditorium

Thema: KLERIKER – Psychogramm eines Ideals

Eintritt frei

Organisation: Kath. Universitätsseelsorge Fribourg

Dienstag, 20. 11. 1990, 20.00 Uhr

Stadtheater Olten

Thema: KLERIKER – Psychogramm eines Ideals

Eintritt: Fr. 7.50

Mittwoch, 21. 11. 1990, 20.00 Uhr

Predigerkirche Zürich

Thema: KLERIKER – Psychogramm eines Ideals

Eintritt: Fr. 9.–, Vorverkauf benützen!

Organisation: CVB Buchhandlung Zürich,  
Telefon 01-251 09 70

Donnerstag, 22. 11. 1990, 20.00 Uhr

Predigerkirche Zürich

Thema: BRÜDERCHEN UND SCHWESTERCHEN,  
Grimms Märchen tiefenpsychologisch gedeutet

Eintritt: Fr. 9.–, Vorverkauf benützen!

Organisation: CVB Buchhandlung,  
Telefon 01-251 09 70

Freitag, 23. 11. 1990, 20.00 Uhr

Kath. Pfarreizentrum Wil/SG

Thema: RELIGION UND UMWELT –  
Von der Unsterblichkeit der Tiere

Eintritt: Fr. 9.–, Vorverkauf benützen!

Organisation: Buchhandlung Vulkan, Wil,  
Telefon 073-22 51 68

In Zusammenarbeit mit dem Walter Verlag, Olten

### NEU und aktuell

im Allerseelenmonat: Eugen Drewermann, Der Herr Gevatter – Der Gevatter Tod – Fundevogel, Grimms Märchen tiefenpsychologisch gedeutet, Walter Verlag, Fr. 33.–. Dieses Buch ist sehr hilfreich für unsere Einstellung gegenüber dem Tod in den verschiedenen Entwicklungsstufen des Lebens.